Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde
durchgeführte Querschnittsprüfung
mit dem Prüfungsschwerpunkt
„Haftungsmanagement“
in 12 steirischen Gemeinden
(Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg)

Teilbericht Gemeinde Sankt Margareten bei Knittelfeld
(GKZ: 62046)

GZ.: ABT07-252735/2015-16

Graz, am 09. Juli 2026

Das Land Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 4

1 PRÜFUNGSABLAUF UND GEGENSTAND 6

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen 6

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung 6

1.3 Prüfungszeitraum 7

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen 8

1.5 Rechtliche Grundlagen 9

TEIL A – ALLGEMEINER TEIL DES BERICHTES 10

2 ZUSAMMENFASSUNGEN DER ERGEBNISSE AUS DEN ZWÖLF GEPRÜFTEN GEMEINDEN ZUM QUERSCHNITTSTHEMA HAFTUNGSMANAGEMENT 10

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 10

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 11

2.3 Prüfung der Haftbriefe 12

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 13

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 16

2.6 Baurechtsverträge 16

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 16

2.8 Risikomanagement für Haftungen 16

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 18

3 SOCKELTHEMEN 19

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen 19

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel 19

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR 21

3.4 Darlehen 21

3.5 Leasinggeschäfte 22

3.6 Haftungen 22

TEIL B – INDIVIDUALISIERTER TEIL DES BERICHTES 23

4 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DES HAFTUNGSMANAGEMENTS 23

4.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 24

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 24

4.3 Prüfung der Haftbriefe 24

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 25

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 26

4.6 Baurechtsverträge 26

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 27

4.8 Risikomanagement für Haftungen 27

4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 28

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024 28

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes 29

5 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DER SOCKELTHEMEN ____ 33
5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen ____ 33
5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel ____ 34
5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR ____ 35
5.4 Darlehen ____ 36
5.5 Leasinggeschäfte ____ 37
5.6 Haftungen ____ 37
5.7 Finanzsituation ____ 37
6 ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN AUFFORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN ____ 44

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
A7	Abteilung 7
ABT	Abteilung
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
allg	allgemein(e)
Art	Artikel
ASZ	Altstoffsammelzentrum
AWV	Abwasserverband
BGBl	Bundesgesetzblatt
Bgm	Bürgermeister
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ca	circa
dh	das heißt
DL	Darlehen
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EB	Eröffnungsbilanz
ELBA	Electronic-Banking
ER	Eingangsrechnung
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc	et cetera
EUR / €	Euro
gem	gemäß
ggf	gegebenenfalls
GK	Gemeindekassier
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRW	Gemeinderatswahl
GZ	Geschäftszahl
HBS	Haushaltsbuchführungssystem
HH	Haushalt
HHRL	Haushaltsrücklage
HOG	Haftungsobergrenze
Hrsg	Herausgeber
HZSt	Hauptzahlstelle
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
iHv	in Höhe von
inkl	inklusive
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KGr	Kontengruppe
KIP	Kommunales Investitions-Programm
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)

LGBl	Landesgesetzblatt
lit	litera (Buchstabe)
lt	laut
m	Meter
max	maximal
MHP	Mittelfristiger Haushaltsplan
min	mindestens
Mio	Million(en)
mtl	monatlich
Nr	Nummer
NZSt	Nebenzahlstelle(n)
RA	Rechnungsabschluss
rd	rund
RL	Rücklage
Rz	Randziffer
SA	Saldo
STAT	Statistik Austria
TAN	Transaktionsnummer
TOP	Tagesordnungspunkt
ua	unter anderem
VA	Voranschlag
Vgl	Vergleiche
VC	Vorhabencode
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Ziff	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZMR	Zahlungsmittelreserve

1 Prüfungsablauf und Gegenstand

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen

Die Gemeindeaufsicht wurde im Rahmen der Gebarungsprüfungsplanung für das Jahr 2025 von der zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferentin und des zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferenten beauftragt, in zwölf Gemeinden der Steiermark (Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg) das „Haftungsmanagement“ im Rahmen einer Querschnittsprüfung zu prüfen.

Die Abteilung 7 eröffnete mit Webex-Meeting vom 02.04.2025 gem § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl 19/2026, eine Querschnittsprüfung in den oben genannten Gemeinden.

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gemäß Art 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 GemO, steht der Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs 1 GemO), und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung der Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Gemeinde bzw ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung

Neben den in § 87 Abs 1 GemO festgelegten Prüfungszielen wurden zusätzlich die Prüfungsziele Gebarungssicherheit sowie rechnerische Richtigkeit festgelegt.

Der Prüfungsumfang erstreckt sich auf die nachstehend angeführten Bereiche:

- Beim **Querschnittsthema** „Haftungsmanagement“ wurden alle Haftungen einer Prüfung unterzogen, die in der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2024 ausgewiesen sind. Zudem wurden weitere Haftungsverhältnisse abgefragt, die im Prüfungszeitraum ausgelaufen bzw

in der Anlage 6r dargestellt waren. Die Entwicklung der Haftungsstände im Prüfungszeitraum ist ebenfalls Thema der Prüfung.

- Bei den **Sockelthemen** dieser Querschnittsprüfung wird der Schwerpunkt auf die Prüfung der Zahlstellen, der Girokonten und Rücklagen, auf die Prüfung der Darlehen, Leasinggeschäfte sowie auf die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden im Prüfungszeitraum gelegt. Damit ist ein Überblick über die Liquidität der geprüften Gemeinde gegeben.

Der Aufbau des Prüfberichtes gliedert sich wie folgt:

PRÜFUNGSABLAUF UND -GEGENSTAND:

Unter Pkt 1 dieses Berichtes werden die zu prüfenden Inhalte, der Prüfungsverlauf, die Prüfungsziele und der Prüfungsumfang, sowie die Rechtsgrundlagen erläutert.

TEIL A. Allgemeiner Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes werden die anonymisierten Feststellungen und Prüfungsergebnisse zu allen zwölf geprüften Gemeinden dargestellt.

Unter Pkt 2 im Bericht werden die Prüfungsergebnisse zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement“ dargestellt. Unter Pkt 3 werden die Prüfungsergebnisse zu den Sockelthemen erläutert.

Die Aufbereitung in anonymisierter Form soll einen Gesamtüberblick über die Ergebnisse der Querschnittsprüfung zu den Querschnitts- und Sockelthemen liefern.

TEIL B. Individualisierter Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes unter Pkt 4 werden die für die jeweilige geprüfte Gemeinde individualisierten Aufforderungen und Empfehlungen zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement“ und unter Pkt 5 zu den Sockelthemen detailliert dargestellt. Eine Liste mit den Aufforderungen und Empfehlungen zur jeweiligen Gemeinde wird unter Pkt 6 angeschlossen.

1.3 Prüfungszeitraum

Die Gemeindeaufsicht legt den Zeitraum der Prüfung grundsätzlich mit fünf Haushaltsjahren fest, für die ein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss bei Eröffnung der Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht vorliegt.

Auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurden die Jahre 2020 bis 2024 als Prüfungszeitraum festgelegt.

Da die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, vor allem zum Zeitpunkt der Prüfung, wesentlich erscheint, wurde der Prüfungszeitraum für die Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement“ teilweise auf das Haushaltsjahr 2025 erweitert.

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen

Die Querschnittsprüfung wurde am 02.04.2025 im Rahmen eines Webex-Meetings mit den Gemeinden Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg eröffnet. Im Anschluss daran wurde von der Aufsichtsbehörde ein Anforderungskatalog übermittelt und die Gemeinden ersucht, die angeführten Unterlagen bis spätestens 02.05.2025 so weit als möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 205 StGHVO sind den Prüfungsorganen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte zu erteilen. Ihnen ist Zugang zu allen physischen Daten, Daten des Haushaltsbuchführungssystems (HBS) und der sonstigen automatisierten Verfahren sowie eine Kopiermöglichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, zu ermöglichen (Lese- und Kopierrecht).

Die Gemeinden wurden daher aufgefordert, in den oben beschriebenen elektronischen Systemen einen Lese- und Kopierzugang für die Prüfungsorgane der Aufsichtsbehörde einzurichten.

Die angeforderten Unterlagen wurden von der Gemeinde Sankt Margarethen bei Knittelfeld auf einem von der Gemeindeaufsicht eingerichteten Sharepoint zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurde ein Fernzugang mit Lese- und Kopierrechten für die Prüfungsorgane für das Haushaltsbuchführungssystem, nicht jedoch für sonstige in der Gemeindeverwaltung eingesetzte automatisierte Verfahren, eingerichtet.

Die Überprüfung der Gebarung der Gemeinde Sankt Margarethen bei Knittelfeld erfolgte überwiegend durch Prüfung der übermittelten Unterlagen, Zugriff auf Daten des HBS über Fernzugang sowie tageweise vor Ort in der Gemeinde im Zeitraum von Juni bis September 2025 durch die Prüfungsorgane der Gemeindeaufsicht unter der Gesamtleitung von Frau Sabine Schirgi, BA.

Eine Schlussbesprechung fand für die allgemeinen anonymisierten Feststellungen am 28.01.2026 für alle Gemeinden mittels Webex-Meeting statt. Auf Wunsch des Bürgermeisters fand eine individuelle Schlussbesprechung am 10.02.2026 im Gemeindeamt statt.

Im Zuge der Prüfung wurden auch einzelne Regelungen in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) in die Prüfung einbezogen, auch in jenen Gemeinden, in denen die ADG zum Prüfungszeitpunkt erst im Entwurf vorlag. Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die für diese Querschnittsprüfung relevanten Regelungen und Beilagen der ADG einbezogen wurden, und nicht die ADG in ihrer Gesamtheit einer Prüfung unterzogen wurde.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zur auszugsweisen Verwendung von Dateninhalten wie Tabellen und Grafiken mit der Quellenangabe „GemBon“ ist anzumerken, dass es sich bei den ausgewiesenen Beträgen um Euro-Beträge handelt.

Dieser Prüfbericht wird drei Monate nach Entfertigung an die Gemeinde gemäß § 4 Informationsfreiheitsgesetz auf der Plattform data.gv.at proaktiv veröffentlicht sowie auf der Homepage der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau zugänglich gemacht.

1.5 Rechtliche Grundlagen

- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt idF LGBl Nr 19/2026; (in der Folge kurz **GemO**)

- Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl Nr 34/2019, zuletzt idF LGBl Nr 83/2023; (in der Folge kurz **StGHVO**)

- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015, zuletzt idF BGBl II Nr 63/2026; (in der Folge kurz **VRV 2015**)

Sollten andere Fassungen zur Anwendung kommen, so wird auf das entsprechende Landesgesetzblatt/Bundesgesetzblatt gesondert verwiesen.

- Weitere **Materiengesetze** sind im Bericht gesondert zitiert.

TEIL A – Allgemeiner Teil des Berichtes

2 Zusammenfassungen der Ergebnisse aus den zwölf geprüften Gemeinden zum Querschnittsthema Haftungsmanagement

In der durchgeführten Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement“ liegt der Schwerpunkt darin, zu beurteilen, inwieweit die rechtlichen Rahmenbedingungen des steirischen Gemeindehaushaltsrechtes (GemO und StGHVO) und VRV 2015 in den Gemeinden beachtet und umgesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Bezeichnung „Haftbrief“ für vertragliche Haftungen verwendet wird.

Im Rahmen dieser Querschnittsprüfung wurden mehrere Gemeinden geprüft, um ein möglichst breites Spektrum an Merkmalen abzudecken – darunter verschiedene Einwohnerzahlen (von 1.274 bis 6.993 Einwohner) sowie ländliche und städtische Strukturen – mit dem Ziel, vergleichende Analysen zwischen den Gemeinden zu ermöglichen.

Die nachfolgenden Feststellungen sind auf Grundlage der Prüfungsergebnisse erarbeitet worden und werden in anonymisierter Form dargestellt. Sie beziehen sich auf die in den zwölf Gemeinden bestehenden Haftungen und wurden diese aus den Prüfungsergebnissen dieser Querschnittsprüfung, den jeweiligen Rechnungsabschlussdaten und GemBon-Daten entnommen.

In den geprüften Gemeinden werden Haushaltsbuchführungssysteme von drei verschiedenen Anbietern verwendet.

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Bei der Ermittlung der Anzahl der Haftungen in den Gemeinden wurde festgestellt, dass die Anzahl der ausgewiesenen Haftungen in der Anlage 6r mit den über GemBon gelieferten Datensätzen zu den Haftungen nicht in jeder Gemeinde übereinstimmt. Daher stimmt die Anzahl der in den Gemeinden aufliegenden Haftbriefe nicht immer mit den über GemBon gelieferten Datensätzen bzw mit den im Haftungsnachweis (Anlage 6r) dargestellten Haftungen überein. Die Anzahl der Haftungen wurde in allen zwölf Gemeinden aus der Anlage 6r ermittelt.

In den zwölf geprüften Gemeinden wurden im Rahmen der Querschnittsprüfung insgesamt 111 Datensätze zu den Haftungen in folgenden Positionen lt Haftungsnachweis per 31.12.2024 festgestellt:

Gliederung der Haftungen lt Anlage 6r	Anzahl
Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A1)	85
Teil A1, Untergruppe 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	28
Teil A1, Untergruppe 2 - Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen	0
Teil A1, Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen	57
Teil A - Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A2)	0
Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind	26
Gesamtsumme der Haftungen	111

Die höchste Anzahl an Datensätzen zu den Haftungen im RA 2024 hat eine Gemeinde mit 32 Datensätzen geliefert, die geringste Anzahl lag in den geprüften Gemeinden bei einer Haftung.

Auf Grund der moderaten Anzahl war eine Prüfung aller Haftungen in allen Gemeinden möglich.

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Aktenführung ist bei neun Gemeinden (zwei Drittel) in Papierform organisiert. Keine Gemeinde hat eine rein elektronische Aktenführung. Eine Aktenführung in einem gemischten System (elektronisch und in Papierform) wurde in zwei Gemeinden vorgewiesen. Diese Gemeinden wurden darauf hingewiesen, eine durchgängig gleichgestaltete Aktenstruktur aufzubauen.

In einer Gemeinde wurde es verabsäumt Haftungsakten anzulegen. Mit der Prüfungseröffnung durch die Aufsichtsbehörde wurden von dieser Gemeinde Haftungsunterlagen bei einem AWV angefordert. Die vom AWV elektronisch übermittelten Unterlagen an die Gemeinde, wurden der Aufsichtsbehörde elektronisch zur Verfügung gestellt, es wurden keine Haftungsakten (weder in Papierform noch digital) angelegt.

Bei 66,67 % der Gemeinden war für jede Haftung ein eigener Akt angelegt. Bei 33,33 % der Gemeinden wurde festgestellt, dass nicht für jede Haftung ein eigener Akt vorliegt.

Die Haftungsakten wurden auf die gegenständlichen Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen, ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe und die zugehörigen Darlehensverträge, Funktionsbestätigungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen sowie Kontoauszüge per 31.12., Aufzeichnungen der Verbände bzw Tilgungspläne geprüft.

Bei einzelnen Haftungsakten wurden Mängel festgestellt oder das Fehlen von Unterlagen beanstandet:

- Bei 83,33 % der Gemeinden waren die Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen teilweise abgelegt. Lediglich bei 16,67 % der Gemeinden waren alle Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen in den Akten abgelegt.
- Insgesamt wurden bei 15 Haftungen, die im Haftungsnachweis der Gemeinden ausgewiesen sind, keine Haftbriefe vorgelegt. Hier ist anzumerken, dass teilweise Haftungen auch in anderen Verträgen wie beispielsweise Baurechtsverträgen etc verankert sind.
- Bei 75 % der Gemeinden waren ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe vorhanden. Die restlichen 25 % beziehen sich auf nicht vorgelegte Haftbriefe.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren aufsichtsbehördliche Genehmigungen in den Akten abgelegt, bei 53,33 % waren die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nicht bzw teilweise in den Akten vorhanden.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen in den Akten abgelegt. Bei 58,33 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen teilweise vorhanden.

Es konnte bei 83,33 % der Gemeinden der Eindruck gewonnen werden, dass der Überblick über die Haftungen durch die Aktenführung trotz einzelner Mängel grundsätzlich gewährleistet ist. Bei zwei Gemeinden war die Aktenführung derart mangelhaft oder unvollständig, dass aus Sicht der Prüfungsorgane kein Überblick über die Haftungsunterlagen gegeben war.

2.3 Prüfung der Haftbriefe

Die vorgelegten Haftbriefe wurden auf die abgeschlossene Haftungsart, auf die zeitliche Befristung und ziffernmäßige Bestimmung der Beträge gem § 81 GemO geprüft.

Im Praxiskommentar zur VRV 2015 werden vertragliche Haftungen (für Dritte) unterschieden, *„wozu bspw folgende zählen:*

- ***Garantien** (Zusage des Garanten, für eine bestimmte Schuld einzutreten, unabhängig von einem Grundgeschäft);*
- ***Bürgschaften** (Ausfalls-, Solidar- und andere Arten von Bürgschaften – diese sind im Gegensatz zu Garantien an ein „Grundgeschäft“ geknüpft);*
- ***Sachhaftungen** (zB Einräumung von Pfandrechten auf Sachen oder Ansprüche);*
- *sog „**harte Partronatserklärungen**“ (verbindliche Zusagen, die zu einer Mithaftung und Einstandspflicht führen)“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.10).

Von den geprüften Gemeinden wurden folgende Haftbriefe vorgelegt:

- Bürgschaftserklärungen
- Garantieerklärungen

Je nach Art der Haftung wurde in 75 % der Gemeinden festgestellt, dass eine ziffernmäßige Bestimmung in den Haftbriefen angeführt ist. In den restlichen 25 % wurde eine teilweise ziffernmäßige Bestimmung festgestellt. Dieses Ergebnis resultiert unter anderem daraus, dass die Baurechtsverträge keine ziffernmäßige Bestimmung der Beträge in den Haftungsklauseln vorsehen.

Eine zeitliche Befristung in den Haftbriefen wurde in vier Gemeinden festgestellt. In den restlichen acht Gemeinden war eine zeitliche Befristung nicht bzw teilweise in den Haftbriefen festzustellen. Diese Haftbriefe wurden vorwiegend zwischen 1999 und 2012 abgeschlossen und bestand zu diesem Zeitpunkt keine gesetzmäßige Verpflichtung, eine zeitliche Befristung der Haftungen in den Haftbriefen vorzusehen.

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Vorab wird festgehalten, dass der Haftungsnachweis gem § 37 Abs 1 Z 15 VRV 2015 darzustellen ist. Dies hat laut VRV 2015 in der Anlage 6r zu erfolgen.

Entsprechend der Anlage 6r VRV 2015 ist der Haftungsnachweis aller zwölf Gemeinden in drei Teile untergliedert:

- A1 = Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- A2 = Haftung der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- B = Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind

Für die Teile A1 und A2 werden drei weitere Untergruppen unterschieden:

- Untergruppe 1 = Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute
- Untergruppe 2 = Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen
- Untergruppe 3 = Sonstige Wirtschaftshaftungen

Ein Haushaltsbuchführungssystem unterteilt den Teil B „Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG“ ebenfalls in die drei oben angeführten Untergruppen. Ein anderes Haushaltsbuchführungssystem führt in der Spalte 1 zusätzlich die jeweiligen Haftungsnummern. Beide Informationen sind laut VRV 2015 nicht verpflichtend vorgesehen.

In der Spalte 1 ist im jeweiligen Teil und in der jeweiligen Untergruppe die Bezeichnung des Haftungsnehmers einzutragen (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.16).

Die Statistik Austria veröffentlicht einmal jährlich eine Liste über alle Einheiten, die dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden (Excel-Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem

ESVG“). Das sind alle in der Volkswirtschaft ansässigen institutionellen Einheiten, die staatlicher Kontrolle unterliegen. Rechtliche Grundlage ist die Gebarungsstatistik-Verordnung 2014, BGBl II Nr 345/2013, methodische Grundlage ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). Der öffentliche Sektor setzt sich aus staatlichen Einheiten (ESVG Sektor S.13) und sonstigen öffentlichen Einheiten bzw öffentlichen Unternehmen zusammen (ESVG Sektoren S.11, S.12). Publikationszeitpunkt ist der 31.03. eines jeden Jahres. *„Diese Liste vermittelt einen guten Überblick, ist jedoch nicht abschließend zu betrachten“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.37 iVm Rz 8.9).

Bei der Querschnittsprüfung wurde die Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG-Stand 31.03.2025“ herangezogen. Die Überprüfung der Haftungsnachweise (Anlage 6r VRV 2015) der RA 2024 aller zwölf Gemeinden ergab, dass in vier Gemeinden die Haftungen im richtigen Teil und in der richtigen Untergruppe ausgewiesen sind. In sechs Gemeinden waren die Haftungen nicht im richtigen Teil bzw in der richtigen Untergruppe und in zwei Gemeinden war nur teilweise eine korrekte Ausweisung gegeben.

Festgestellt wurde, dass die Laufzeiten der Haftungen von einem Haushaltsbuchführungssystem in der Anlage 6r dargestellt sind. Mit den elektronischen Gemeindehaushalten wurden die Laufzeiten von allen Gemeinden übermittelt und wurden diese Daten ebenfalls zur Prüfung herangezogen. Festgestellt wurde, dass in nur vier Gemeinden die Laufzeiten aller Haftungen korrekt erfasst sind. In den restlichen acht Gemeinden waren die Laufzeiten nicht vollständig nachvollziehbar bzw nicht prüfbar aufgrund von fehlenden Unterlagen.

„*In Spalte 2 der Anlage 6r ist der Haftungsrahmen darzustellen. Hierbei ist der höchstzulässige Betrag der Haftung heranzuziehen, sofern es einen für die jeweilige Haftung gibt“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.23).

Es wurde festgestellt, dass nur in drei Gemeinden (25 %) eine vollständige Übereinstimmung der vertraglichen Haftungsrahmen mit den in der Anlage 6r ausgewiesenen Beträgen gegeben ist. In zwei Gemeinden (16,67 %) wurde keine bzw in sieben Gemeinden (58,33 %) eine teilweise Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsrahmen festgestellt. Dies resultiert wiederum aus fehlenden Unterlagen, Fehlern in der Umrechnung von Schilling in Euro oder wurde der Haftungsrahmen nur in Höhe des Darlehensanteils und nicht des Darlehensanteils inkl Zinsen und Nebengebühren ausgewiesen.

In sechs Gemeinden (50 %) wurden im Prüfungszeitraum keine neuen Haftungszugänge verbucht. Die im Prüfungszeitraum verbuchten Haftungszugänge ergaben in vier Gemeinden eine Übereinstimmung mit der vertraglich vereinbarten Haftungshöhe und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. In zwei Gemeinden wurde aufgrund fehlender bzw falscher Verbuchungen der Zugänge keine Übereinstimmung festgestellt.

Es wurde festgestellt, dass vier Gemeinden Haftungen im Haftungsnachweis ausgewiesen haben, wofür die rechtlichen Grundlagen fehlen. Beispielsweise sind keine Haftbriefe und

aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorliegend oder sind erworbene Geschäftsanteile einer Bank ausgewiesen.

Die in der Querschnittsprüfung festgestellten Haftungen je Gemeinde waren nur in sechs Gemeinden vollständig in der Anlage 6r erfasst.

Festgestellt wurde, dass in der Anlage 6r der Haftungsnehmer in fünf Gemeinden (teilweise) nicht korrekt ausgewiesen wurde. Zu berücksichtigen ist, dass der Haftungsnehmer typischerweise das Unternehmen ist, welches einen Kredit bei einer Bank aufgenommen hat. Die korrekten Bezeichnungen der Haftungsnehmer im Haftungsnachweis wurden in sieben Gemeinden (58,33 %) festgestellt und sind ident mit den elektronisch übermittelten Gemeindehaushaltsdaten. Kurze Zusatzbeschreibungen des Verwendungszweckes (investives Vorhaben, Bauabschnitt etc) sind in der Anlage 6r nicht vollständig in allen Gemeinden angeführt. Um eine transparente und nachvollziehbare Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten, wird empfohlen, die jeweiligen Haftungspositionen auch nach dem Zweck entsprechend zu bezeichnen. In einigen Haftungsnachweisen wurden neben dem Haftungsnehmer zusätzlich auch das Kredit-/ Finanzinstitut bzw häufig der IBAN ausgewiesen.

Um festzustellen, ob die als aktive Haftungen dargestellten Datensätze auch tatsächlich mit den korrekten Endständen per 31.12.2024 in den Haftungsnachweisen dargestellt sind, wurde eine Prüfung aller Kontoauszüge, Tilgungspläne und Aufzeichnungen der Verbände zu den per 31.12.2024 laut Anlage 6r ausgewiesenen Haftungen durchgeführt. Die verbuchten Abgänge und ausgewiesenen Haftungsendstände per 31.12.2024 konnten bei neun Gemeinden (75 %) aus den vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden und stimmten mit den Daten im RA 2024 überein. Bei drei Gemeinden konnte die Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsstände zum 31.12.2024 nicht bzw teilweise nachvollzogen werden. In einem Fall wurde beispielsweise eine Differenz von € 0,01 festgestellt. In einem anderen Fall wurde durch eine falsche Buchung eines Zugangs der Endstand zum 31.12.2024 nicht korrekt ausgewiesen.

Festgestellt wurde, dass nicht in allen Gemeinden alle aktiv bestehenden Haftungen in der Anlage 6r ausgewiesen sind. In drei Gemeinden sind die Haftungen zur Beseitigung von eventuell auftretenden Altlasten im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen. Weiters sind nicht alle in den Baurechtsverträgen angeführten Haftungen, wie beispielweise Ausfallshaftungen, in der Anlage 6r dargestellt. Eine Gemeinde weist in der Anlage 6r eine Haftung ohne genaue Bezeichnung aus. Laut den Aufzeichnungen des Verbandes sind es fünf Einzelhaftungen für fünf verschiedene Bauabschnitte. Eine vollständige Darstellung aller bestehenden Haftungen im Haftungsnachweis war daher in nur sechs Gemeinden gegeben.

Den Gemeinden wird empfohlen, zur Befüllung der Anlage 6r auch den Praxiskommentar zur VRV 2015 heranzuziehen.

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Den Prüfungsorganen wurden von sieben Gemeinden durch die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung bescheidmäßig genehmigte Satzungen bzw Satzungsänderungen vorgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen der Satzungen bzw Satzungsänderungen ergab, dass in einem Fall eine unbegrenzte Haftung für ausstehende Kredite in Höhe der Beteiligung der Gemeinde festgestellt wurde.

2.6 Baurechtsverträge

Den Prüfungsorganen wurden von fünf Gemeinden (41,67 %) Baurechtsverträge vorgelegt. Diese wurden zwischen den Gemeinden (Baurechtsgeber) und einer G GmbH/ G Genossenschaft (Bauberechtigte) abgeschlossen. Die Baurechtsverträge wurden auf Haftungsklauseln (Ausfallshaftung für anfallende Rückzahlungsraten/ Übernahme von Leerstehungskosten) geprüft. Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurden in den Baurechtsverträgen Ausfallshaftungen gegenüber der Bauberechtigten für die anfallenden Rückzahlungsraten auf die Dauer der Darlehenslaufzeit bzw Verpflichtungen alle auf den Baurechtsgrundstücken haftenden Lasten, insbesondere die Mietrechte und Mietrückstände aus der Mietverrechnung zu übernehmen, festgestellt.

In einem Fall wurde festgestellt, dass diese Gemeinde im Prüfungszeitraum Zahlungen für Leerstehungskosten an die Bauberechtigte leistete. Diese Ausfallshaftung war im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen.

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Baurechtsverträge lagen in allen Gemeinden vor.

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurde festgestellt, dass Kaufverträge mit Übernahme von Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten auf eine Dauer von maximal fünf Jahren im Prüfungszeitraum aufsichtsbehördlich genehmigt wurden. In drei Gemeinden waren diese Haftungsverhältnisse in der Anlage 6r nicht ausgewiesen.

2.8 Risikomanagement für Haftungen

In § 30 VRV 2015 ist normiert, dass Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen sind, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Eine Haftungszusage bedingt nicht sogleich die Bildung einer Rückstellung, *„sondern erst, wenn ein Haftungsfall einzutreten droht, in dem der Haftungsnehmer sehr wahrscheinlich seiner Zahlungsverpflichtung nicht selbst nachkommen kann (zB eine Insolvenz) und demnach die Gebietskörperschaft für die Haftung selbst einspringen und zahlen muss. Sobald dies für die Gebietskörperschaft erkennbar ist, hat sie Vorsorge in Form einer Rückstellung für Haftungen im Rechnungsabschluss vorzunehmen“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 30.4).

Die Querschnittsprüfung ergab, dass im Prüfungszeitraum keine der zwölf geprüften Gemeinden Rückstellungen für Haftungen (Konto 385) gebildet hat, da eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit von den Gemeinden nicht angenommen wurde und kein Haftungsfall einzutreten drohte.

Eine Gemeinde hat im Prüfungszeitraum Zahlungen aufgrund von Mietzinsausfällen geleistet. Diese Gemeinde hat keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, obwohl die Kriterien zur Bildung von Rückstellungen für Haftungen gegeben waren. Diese Gemeinde wurde aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gem § 28 iVm § 30 VRV 2015 einzuhalten. Demnach sind Rückstellungen für Haftungen verpflichtend zu bilden, wenn alle Kriterien, die generell für die Bildung von Rückstellungen kumulativ erfüllt sein müssen, vorliegen.

Eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung erfolgte ebenfalls in keiner der geprüften Gemeinden.

Den Gemeinden wurde empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Festgestellt wurde, dass sich im Prüfungszeitraum nur in einer Gemeinde der Gemeinderat mit dem Thema Haftungen (Auflösung der Gesellschaften, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Risiko) auseinandergesetzt hat. Eine regelmäßige Prüfung der Haftungen auf ihr Risiko hin wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

Ein Haftungsmonitoring mit einer laufenden Dokumentation (Erfassung von Risikovorsorgen/ -kriterien, Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Haftung sowie eine regelmäßige Überprüfung) wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

In § 81 Abs 1 GemO ist normiert, dass die Gemeinde Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien nur übernehmen darf, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner nachweist, dass die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist. Von 50 % der Gemeinden wurde mitgeteilt, dass sie sich vor dem Eingehen der Haftungen nicht versichern, ob der Haftungsnehmer den Schuldendienst leisten kann. Die restlichen Gemeinden teilten mit, dass beim Abschluss der Haftungen davon ausgegangen wird, dass der Haftungsnehmer die Schulden auch begleichen kann.

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Von den geprüften Gemeinden teilten zehn Gemeinden (83,33 %) mit, dass es keine weiteren Verträge in den Gemeinden gibt, die Haftungsklauseln beinhalten.

Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurde während der Gebarungsprüfung festgestellt, dass weitere Verträge mit Haftungsklauseln vorhanden sind, wie beispielsweise Vereinbarungen mit Pfarren, in denen sich die Gemeinden verpflichten, den jährlichen Gebarungsabgang des Pfarrkindergartens zu übernehmen.

3 Sockelthemen

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen

In sechs der zwölf geprüften Gemeinden hat der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht gem § 43 Abs 2 GemO in verschiedenen Angelegenheiten durch Verordnung an den Gemeindevorstand übertragen. Eine Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde gem § 100 GemO konnte von vier Gemeinden vorgelegt werden.

In neun Gemeinden (58,33 %) war zum Prüfungszeitpunkt bereits eine ADG vom Bürgermeister und Gemeindekassier/Finanzreferent erlassen und in Kraft. In drei Gemeinden lag zum Prüfungszeitpunkt ein Entwurf der ADG vor. Es wurde festgestellt, dass die inhaltliche Qualität der vorliegenden ADG´s stark differiert und dass die lt ADG vorgegebenen Regelungen insbesondere im Hinblick auf die vorgegebenen Nebenzahlstellen in der Praxis nicht immer nachvollziehbar waren.

Es wird seitens der Gemeindeaufsicht darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht zwingend um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern dass sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen in der Gemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur Haushaltsführung zusammensetzen kann. Wesentliche Bestandteile einer ADG, wie zB die Einrichtung einer Hauptzahlstelle (§ 22 StGHVO) bzw Dienstverfügung(en) gem § 5 StGHVO und § 85 Abs 2 und 3 GemO sollten bereits bestehen oder unverzüglich erstellt werden. Weitere Bestandteile können je nach Priorität nach und nach erlassen werden. Ziel ist jedenfalls ein zusammenhängendes Regelwerk, das laufend aktualisiert wird.

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstellen:
In neun von zwölf Gemeinden wurde eine Hauptzahlstelle im Sinne der StGHVO eingerichtet.

In den Gemeinden, die keine Hauptzahlstelle definiert haben, ist noch keine ADG erlassen und fehlt daher die formelle Einrichtung der Hauptzahlstelle, obwohl „Hauptkassen“ bestehen.
Eigene Zahlwege für Hauptzahlstellen oder „Hauptkassen“ sind in allen zwölf Gemeinden am Einzelnachweis über die liquiden Mittel dargestellt.

Die Übereinstimmung des Kassenbestandes der Hauptzahlstelle (oder der Kasse, die als Hauptzahlstelle angesehen wird) mit den aktuell vorliegenden Kassenbuchaufzeichnungen und dem Tagesabschluss war bei elf Gemeinden am Tag der Prüfung gegeben. Bei einer von zwölf Gemeinden war eine Abstimmung der Kassenbuchaufzeichnungen (Sollbestände) mit den tatsächlich vorgefundenen Barmitteln (Istbestand) am Tag der Prüfung nicht möglich. In diesem einen Fall wurde von der Gemeinde mitgeteilt, dass die zugehörigen Buchungen zum Barkassenbestand nur einmal monatlich erfolgen und somit keine Kontrolle des aktuellen Bargeldbestandes (Istbestand) mit dem aktuellen Tagesabschluss (Sollbestand) erfolgt ist.

Die Stände auf den Girokonten, die im Tagesabschluss bzw Einzelnachweis über die liquiden Mittel ausgewiesenen wurden, stimmten am Prüfungstag bei neun Gemeinden mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

Tagesaktuelles Buchen konnte bei vier Gemeinden (33,33 %) nicht festgestellt werden. In acht Gemeinden wurde im Rahmen der Prüfung tagesaktuelles Buchen festgestellt.

Die Unterschriftsprobenblätter zu den Girokonten konnten von allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt werden.

Notwendige Änderungen der Zeichnungsberechtigungen (zB im Zuge der Erlassung der ADG oder neue Funktionsperiode) auf den Girokonten wurden von den Gemeinden nicht immer unverzüglich bei den Banken veranlasst. Teilweise vergingen mehrere Monate, bis die Änderungen an die Banken kommuniziert und von diesen durchgeführt wurden.

Die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung (§ 143 StGHVO) werden in zwei Gemeinden bei den Girokonten nicht eingehalten. In einer Gemeinde besteht eine Einzelzeichnungsberechtigung für die Amtsleitung und deren Vertretung bei einem Girokonto sowie eine Einzelzeichnungsberechtigung des Gemeindekassiers bei einem weiteren Girokonto. Zum Teil sind ausführende Organe der Buchführung oder Bedienstete ohne Anordnungs- oder Zahlungsverkehrsermächtigungen zeichnungsberechtigt. In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem Girokonto zeichnungsberechtigt ist.

Nebenzahlstellen:

Nebenzahlstellen sind in den geprüften Gemeinden in unterschiedlicher Anzahl nach Bedarf eingerichtet. In zwei Gemeinden sind keine Nebenzahlstellen vorhanden. Insgesamt konnten 19 Nebenzahlstellen in allen zwölf geprüften Gemeinden nachvollzogen werden. Es war nicht möglich alle Nebenzahlstellen zu prüfen, da beispielsweise eine Nebenzahlstelle nur saisonal (Skilift) in Betrieb ist.

Festgestellt wurde, dass die Bestimmungen über die Verwahrung von Bargeld gem § 159 StGHVO in vielen Nebenzahlstellen nicht eingehalten wurden. Es wurde auch festgestellt, dass Verbuchungsaufschreibungen (Kassenbücher) nicht immer den Bestimmungen gem §§ 136 und 137 StGHVO entsprechen.

Die volle Übereinstimmung der Kassenbestände mit den Aufzeichnungen in den Kassenbüchern war nur bei drei Gemeinden (25 %) gegeben. Bei zwei Gemeinden waren die Übereinstimmungen teilweise gegeben und bei fünf Gemeinden konnten keine Übereinstimmungen der Kassenbuchaufzeichnungen mit den gezählten Barbeständen in den Nebenzahlstellen festgestellt werden.

In zehn Gemeinden wurden im Rahmen der Kassenprüfungen verbuchungspflichtige Drucksorten vorgefunden, die teilweise von den Gemeinden selbst verwaltet werden.

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In den geprüften Gemeinden bestehen insgesamt 92 Sparbücher/-konten, deren Stände von den Prüfungsorganen überprüft wurden. Die volle Übereinstimmung der Stände aller Sparkonten mit den auf den Konten 294xxx und 295xxx am Prüfungstag verbuchten Zahlungsmittelreserven ist bei acht von zwölf Gemeinden (66,67 %) gegeben.

Bei der Abstimmung der HHRL mit ZMR (Kontengruppe 934 und 935) mit den dazugehörigen Zahlungsmittelreserven auf den Kontengruppen 294 und 295 per 31.12.2024 lt RA 2024 hat sich gezeigt, dass 66,67 % der Gemeinden hier übereinstimmende Werte darstellen. Bei den restlichen vier Gemeinden waren per 31.12.2024 teilweise Zahlungsmittelreserven zu den Rücklagen nicht gebucht und auf die Sparbücher und -konten zugeführt.

Allgemeine Haushaltsrücklagen gem § 188 StGHVO sind bei acht Gemeinden (66,67 %) vorhanden und weisen teilweise geringe Rücklagenbestände auf.

Auch die Unterschriftsprobenblätter zu den Sparkonten wurden in allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt.

In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung nach § 143 Abs 3 StGHVO nicht eingehalten wird, da ein nicht mehr im Amt befindlicher Gemeindekassier noch immer zeichnungsberechtigt ist.

In einer Gemeinde besteht darüber hinaus eine Einzelzeichnungsberechtigung einer nicht mehr im Amt befindlichen Gemeinderätin bei einem Sparkonto/-buch. Auch bei den Sparkonten wurde in einer Gemeinde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem einzigen Sparkonto zeichnungsberechtigt ist.

Die Anzahl der vorhandenen Sparbücher bzw Sparkonten erscheint im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durchwegs angemessen.

3.4 Darlehen

Die Anzahl der per 31.12.2024 ausgewiesenen aktiven Darlehen liegt in den geprüften Gemeinden zwischen sieben und 47 je Gemeinde. Hier sind strukturelle Gegebenheiten (Investitionen im Wohnbau), die Gemeindegröße wie auch die individuelle Finanzsituation der Gemeinde entscheidende Faktoren, welche die Anzahl der aufgenommenen Darlehen beeinflussen.

Die Darlehensakten werden in elf geprüften Gemeinden in physischer Form und bei einer Gemeinde in physischer und elektronischer Form geführt. Bei Prüfung der in den Akten vorhandenen Unterlagen wurde festgestellt, dass eine vollständige Aktenführung bei keiner Gemeinde gegeben war. Teilweise fehlen die Unterlagen zu den Gemeinderatsbeschlüssen, aber auch Tilgungspläne und Kontoauszüge. In Einzelfällen konnten auch Darlehensverträge

und aufsichtsbehördliche Genehmigungen im Rahmen der Prüfung der Darlehensakten nicht vorgefunden werden.

In einer Gemeinde waren bis zum Zeitpunkt der Prüfungseröffnung keine Akten angelegt. Bei der Prüfung vor Ort wurden den Prüfungsorganen Unterlagen in Kopie in einem Ordner vorgelegt. Diese Unterlagen waren unvollständig.

Bei der Abstimmung der Darlehensendstände aller 273 Darlehen lt GHD-Datenträger und Einzelnachweisen über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 9b oder 6c) mit den Kontoauszügen per 31.12.2024 wurde festgestellt, dass bei acht Gemeinden (66,67 %) der geprüften Gemeinden alle Daten übereinstimmen. Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurden bei einzelnen Darlehen Differenzen festgestellt.

Bei den zwölf geprüften Gemeinden beträgt der jeweilige Gesamtschuldenstand im Vergleich zur Bilanzsumme per 31.12.2024 zwischen 8,36 % und 39,05 %.

3.5 Leasinggeschäfte

Die Anzahl der Leasinggeschäfte schwankt bei den geprüften Gemeinden zwischen null und vier Verträgen pro Gemeinde. In sieben Gemeinden sind keine Leasinggeschäfte vorhanden.

Die Aktenführung war nur in einer Gemeinde vollständig in Ordnung. In den restlichen vier Gemeinden haben Leasingverträge gefehlt oder waren nicht vollständig unterfertigte Entwürfe vorhanden. Teilweise wurden die Verträge nicht der Aufsichtsbehörde gem § 90 GemO vorgelegt und fehlen daher auch die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen bzw die Rückmeldungen, dass Genehmigungen nicht erforderlich sind. Es sind auch vertragliche Vereinbarungen als Leasinggeschäfte im Leasingspiegel (Anlage 6i) ausgewiesen worden, denen keine Leasingverträge zugrunde liegen.

3.6 Haftungen

Die Haftungen werden als Querschnittsthema in den Punkten 2 und 4 in diesem Bericht detailliert betrachtet.

TEIL B – Individualisierter Teil des Berichtes

4 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Haftungsmanagements

Gemeinde:	Sankt Margarethen bei Knittelfeld
Gemeindenummer:	62046
Bezirk:	Murtal
Einwohner am 01.01.2025:	2.666
Fläche:	148,2 km²
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km ²):	18

(Quelle Landesstatistik.steiermark.at)

Zum Stichtag 31.12.2024 waren in der Gemeinde Sankt Margarethen bei Knittelfeld insgesamt 29 Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 25,12 VZÄ beschäftigt. Davon entfielen auf die zentrale Verwaltung sieben Bedienstete mit insgesamt 6,13 VZÄ.

Im Bereich Kindergarten/ Kinderkrippe waren insgesamt 16 Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 12,95 VZÄ beschäftigt. Eine Bedienstete befindet sich lt. Dienstpostenplan in Karenz. Im Dienstpostenplan 2024 einschließlich Anlage 4 zum RA2024 sind 30 Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 24,21 VZÄ beschäftigt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Angaben in der Anlage 4 VRV 2015 (Personaldaten iSd ÖStP) zu überarbeiten.

Die formale Aufbauorganisation der Gemeinde ist üblicherweise in einem Organigramm dargestellt. Den Prüfungsorganen wurde ein solches Organigramm mit den einzelnen Verwaltungsbereichen und den dort tätigen Personen nicht zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde übermittelte nur ein Organigramm der „Hauptzahlstelle“.

Der Gemeinde wird empfohlen, entsprechende Arbeitsplatz- bzw Stellenbeschreibungen zu erstellen. Darin sind die Aufgaben, Zuständigkeiten, Kompetenzen und insbesondere Vertretungsregelungen festzuhalten. Diese Informationen sollen zudem im Organigramm nachvollziehbar abgebildet werden, um eine klare und transparente Organisationsstruktur sicherzustellen.

4.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Die Gemeinde Sankt Margarethen bei Knittelfeld weist in der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2024 zum 31.12.2024 insgesamt elf Haftungen mit einem offenen Gesamtstand von € 358.572,24 aus. Eine Kontrolle mit den zur Verfügung gestellten elektronischen Gemeindehaushaltsdaten zum 31.12.2024 hat die Übereinstimmung der Werte ergeben.

Im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) des RA 2024 werden im Teil A1, Untergruppe 3 Sonstige Wirtschaftshaftungen insgesamt neun Haftungen ausgewiesen. Davon wurden drei Haftungen für den Abwasserverband K und sechs Haftungen für den Wasserverband A übernommen. Davon sind zwei Haftungen gegenüber dem Abwasserverband K mit 31.12.2024 ausgelaufen bzw beendet.

Im Teil B werden in der Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen insgesamt zwei Haftungen mit einer Gesamtsumme von € 0,00 zum 31.12.2024 ausgewiesen. Die beiden Haftungen gegenüber der W GmbH sind mit 31.12.2024 ausgelaufen bzw beendet.

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Haftungsunterlagen der Gemeinde werden in physischer Form geführt und sind grundsätzlich geordnet abgelegt. In den vorgelegten Haftungsakten sind sämtliche Haftbriefe in Kopie abgelegt bzw vorhanden. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für zwei Haftungen keine Akten bzw Unterlagen vorliegen. Teilweise sind die Akten unvollständig oder enthalten nicht alle erforderlichen Dokumente. In drei Fällen fehlen die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen, ebenso fehlen in drei Fällen die Zeichnungs- und Funktionsbestätigungen. Zudem sind die jährlichen Mitteilungen der Haftungsnehmer bzw Verbände zum Stichtag 31.12. nicht in allen Haftungsakten abgelegt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, für alle in der Gemeinde bestehenden Haftungen Akten anzulegen, diese vollständig zu führen und über die gesamte Dauer der Haftung in geordneter Form zu verwalten. Dabei ist sicherzustellen, dass sämtliche haftungsrelevanten Unterlagen in der Gemeinde aufliegen und jederzeit nachvollziehbar sind.

4.3 Prüfung der Haftbriefe

Die Gemeinde hat drei Haftungen für den Abwasserverband K übernommen. Mit Stichtag 31.12.2024 sind davon bereits zwei Haftungen ausgelaufen bzw beendet.

Weiters bestehen sechs Haftungen der Gemeinde für den Wasserverband A, die zum 31.12.2024 weiterhin aufrecht sind.

Darüber hinaus hat die Gemeinde zwei Haftungen für die W GmbH übernommen, die mit 31.12.2024 ausgelaufen sind.

Hinsichtlich der Haftungen gegenüber dem Abwasserverband - BA08 sowie dem Wasserverband - BA05 liegen keine Haftbriefe vor und sind auch keine Haftungsakten angelegt (siehe Punkt 4.2).

Zu den ausgewiesenen Haftungsrahmen in den Haftbriefen wird festgehalten, dass lediglich in drei Haftbriefen die Gesamthöhe der Haftung der Gemeinde mit den Haftungsverträgen übereinstimmt. In einigen Fällen ist die ausgewiesene Haftungssumme der Gemeinde nicht nachvollziehbar.

Die Gemeinde wird aufgefordert, künftig die Haftungsrahmen gem den vertraglichen Bestimmungen (Darlehensteil inklusive Zinsen und Nebengebühren) auszuweisen.

Im Prüfungszeitraum 2020 bis 2024 wurden Haftungszugänge festgestellt, die nicht mit den Haftungsrahmen und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen übereinstimmen. Eine Überprüfung der zugrunde liegenden Unterlagen ergab, dass drei Haftungsbriefe eine zeitliche Befristung enthalten und nur in fünf Fällen eine ziffernmäßige Bestimmung der Haftungssumme erfolgt ist. Im Sinne des § 81 GemO sind Haftungen nur dann zulässig, wenn die Haftungen befristet sind und der Betrag, für den gehaftet wird, auch ziffernmäßig bestimmt ist.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die bestehenden Haftungsvereinbarungen zu überprüfen und die Anlage 6r VRV 2015 entsprechend zu überarbeiten bzw zu ergänzen.

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Eine Überprüfung des Haftungsnachweises (Anlage 6r) ergab, dass im Teil A1, Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen insgesamt neun Haftungen, davon drei Haftungen für die Darlehen des Abwasserverbandes K und weitere sechs Haftungen für den Wasserverband A ausgewiesen sind. Die Haftungen für den Abwasserverband K und den Wasserverband A sind im Teil A1 unter der Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen – korrekt ausgewiesen.

Die Haftungen für die W GmbH werden im Teil B unter der Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen dargestellt. Beide Haftungen sind mit 31.12.2024 ausgelaufen bzw die vereinbarte Haftungsfrist ist abgelaufen.

Lt der von der Statistik Austria definierten Sektoreneinteilung gem ESVG 2010 (die W GmbH ist dem Sektor 1101, nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zugeordnet) hätten diese Haftungen

im Teil A1, Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen dargestellt werden müssen. Ergänzende Ausführungen sind im Punkt 2.4 enthalten.

Die Gemeinde wird aufgefordert, künftig die übernommenen Haftungen in der Anlage 6r VRV 2015 korrekt darzustellen.

Die beiden Haftungen des Abwasserverbandes K sind im Jahr 2023 ausgelaufen, da die vereinbarten Haftungsfristen abgelaufen waren. Im Rechnungsabschluss 2024 werden diese Haftungen mit Stand 31.12.2024 mit € 0,00 ausgewiesen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, abgelaufene Haftungen aus der Anlage 6r VRV 2015 zu nehmen.

Eine Übereinstimmung der Anzahl der ausgewiesenen Haftungen in der Anlage 6r VRV 2015 des RA 2024 und den elektronisch übermittelten Datensätze der Haftungen war vollständig gegeben.

Die Stände zum 31.12.2024 konnten am Prüfungstag nur teilweise anhand der Haftungsakten nachvollzogen werden, da nicht sämtliche diesbezügliche Unterlagen in den Akten vorlagen. Die fehlenden Unterlagen wurden nachgereicht. Auf Grundlage der übermittelten Daten (Auszüge aus den Rechnungsabschlüssen der Verbände sowie Kontoauszüge) konnte die korrekte Höhe der Stände teilweise bestätigt werden.

Bei zwei Haftungen betreffend die W GmbH wurden keine aktuellen Daten nachgereicht; es lagen lediglich Unterlagen aus dem Jahr 2023 vor. Somit konnten bei diesen Haftungen nur die Stände zum 31.12.2023 verifiziert werden. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass diese Haftungen im Rechnungsabschluss 2024 mit einem Stand von € 0,00 ausgewiesen sind.

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Die Satzungen der Verbände gem Wasserrechtsgesetz konnten den Prüfungsorganen nicht vorgelegt werden.

4.6 Baurechtsverträge

Den Prüfungsorganen wurden fünf Baurechtsverträge mit zwei Siedlungsgenossenschaften vorgelegt. Bei der Überprüfung der Verträge haben die Prüfungsorgane festgestellt, dass die Gemeinde in zwei Verträgen verpflichtet ist „*alle auf den Baurechtsgrundstücken haftenden Lasten, insbesondere die Mietrechte und Mietrückstände aus der Mietenverrechnung“* zu übernehmen.

Es gibt einen Baurechtsvertrag aus dem Jahr 1989; der Vertrag endet im Jahr 2025. In diesem Vertrag ist eine Ausfallshaftung für Leerstand enthalten. Bis zum Prüfungszeitpunkt gab es keine Forderungen oder Zahlungen aus dieser Ausfallhaftung**.**

Im Rahmen des zweiten, im Jahr 1993 mit der damaligen Gemeinde abgeschlossenen Baurechtsvertrages (Laufzeit 50 Jahre) kam es im Rechnungsjahr 2024 zu Zahlungen aufgrund von Mietzinsausfällen in Höhe von € 4.459,42.

In den Monaten Jänner und Februar 2025 fielen weitere Zahlungen in Höhe von € 1.274,12 an. Die Verbuchung erfolgte im Ansatz 846000 mit dem Konto 691000 gem den Bestimmungen der VRV 2015. Für diesen Baurechtsvertrag, ausgestellt am 13.05.1993, wurde am 13.05.1993, GZ: 7-49 Ra 43/1 -1993, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, jene Haftungen in den Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) aufzunehmen, für die Leerstandsgarantien übernommen wurden.

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Die Gemeinde hat bestätigt, dass keine Haftungen für Altlasten (zB Kontaminationen bei Grundstücksverkäufen) übernommen wurden.

4.8 Risikomanagement für Haftungen

Die Gemeinde teilte mit, dass kein Haftungsmonitoring geführt wird und eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung im Prüfungszeitraum nicht erfolgte.

Der Gemeinde wird empfohlen, die bestehenden Haftungen künftig im Hinblick auf mögliche Risiken regelmäßig zu beobachten, um bei Bedarf geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Rückstellung	Stand 31.12.2023	Dotierung (+) (t)	Auflösung inkl. Verbrauch (-) (t)	Stand 31.12.2024
Rückstellungen für Haftungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

Die Darstellung zeigt, dass in den Rechnungsjahren 2023 und 2024 keine Rückstellungen für Haftungen dotiert wurden.

Gem § 30 VRV 2015 sind Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Die Gemeinde hat in den Jahren 2024 und 2025 Zahlungen aufgrund von Mietzinsausfällen geleistet. Nähere Ausführungen hierzu sind im Punkt 4.6 angeführt. Die Gemeinde hat im Prüfungszeitraum keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, obwohl die Kriterien zur Bildung von Rückstellungen für Haftungen in den Jahren 2024 und 2025 gegeben waren.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen gem § 28 iVm § 30 VRV 2015 einzuhalten. Demnach sind Rückstellungen für Haftungen verpflichtend zu bilden, wenn alle Kriterien, die generell für die Bildung von Rückstellungen kumulativ erfüllt sein müssen, vorliegen.

Darüber hinaus wird die Gemeinde empfohlen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Leerstand möglichst gering zu halten.

4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

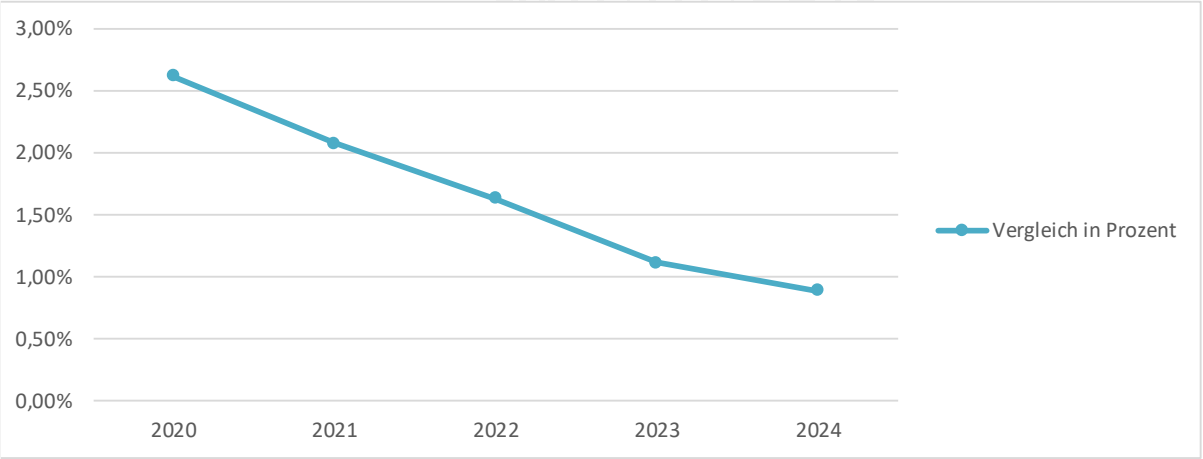
Den Prüfungsorganen wurde mitgeteilt, dass in der Gemeinde keine weiteren Verträge abgeschlossen wurden, die eine Haftung beinhalten.

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024

Im Prüfungszeitraum sind zwei Haftungen des Abwasserverbandes K im Jahr 2023 und weitere zwei Haftungen der W GmbH im Jahr 2024 ausgelaufen. Die nächste Haftung (Ausfallshaftung Mietzinszahlungen) endet im Jahr 2025.

Entwicklung der Haftungsstände zur Bilanzsumme

Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Haftungen gesamt	995.774	814.871	631.949	449.136	358.572
Bilanzsumme	38.020.041	39.269.958	38.827.227	40.423.190	40.629.884
Vergleich in Prozent	2,62%	2,08%	1,63%	1,11%	0,88%



Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

Die prozentuale Entwicklung der Haftungen im Verhältnis zur Bilanzsumme zeigt von 2020 (2,62 %) bis 2024 (0,88 %) einen deutlich rückläufigen Trend.

Sowohl die Höhe und Anzahl der Haftungen als auch der Vergleich des Haftungsstandes zur Bilanzsumme verdeutlichen, dass aus den bestehenden Haftungen keine wesentlichen Risiken für die finanzielle Situation der Gemeinde zu erwarten sind.

Die nicht im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) ausgewiesenen Ausfallshaftungen im Zusammenhang mit Leerstandsgarantien sind in dieser Darstellung nicht berücksichtigt.

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes

Gebührenhaushalte Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung:
Der Gebührenhaushalt Wasserversorgung wird im Ansatz 850 mit acht Unteransätzen geführt, der Gebührenhaushalt Abwasserentsorgung mit zehn Unteransätzen. Für den Gebührenhaushalt Wasserversorgung soll künftig ein Gesamtansatz 850 – Wasserversorgung ausgewiesen werden, ohne weitere Unteransätze**.** Gleiches gilt für den Gebührenhaushalt Abwasserentsorgung; ebenfalls ein Gesamtansatz**,** in dem alle bisherigen Unteransätze zusammengefasst sind.

Die derzeit gültige Wassergebührenordnung und Kanalabgabenordnung wurden vom Gemeinderat am 6. September 2018 beschlossen und traten jeweils mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Am 14. Dezember 2023 beschloss der Gemeinderat eine Änderung der Kanalabgabenordnung und der Wassergebührenordnung. Die Änderung der Kanalabgabenordnung wurde mit Schreiben der Abteilung 7 vom 30.04.2024, GZ: ABT07-252941/2015-16 und die Änderung der Wassergebührenordnung; GZ: ABT07-252941/2015-17, aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen. Die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Bereitstellungsgebühren) wurden zum 01.01.2024 erhöht.

Den Prüfungsorganen wurde eine Kosten- und Leistungsrechnung mit Stichtag 31.12.2022 für den Bereich Abwasserentsorgung vorgelegt. Der von der Buchführung berechnete kostendeckende Abwasserpreis von € 2,90 ergibt einen Kostendeckungsgrad von 117,46 %.

Für den Gebührenbereich Wasserversorgung liegt ebenfalls eine Kosten- und Leistungsrechnung zum 31.12.2022 vor. Der berechnete kostendeckende Wasserpreis beträgt € 1,49, entsprechend einem Kostendeckungsgrad von 112,42 %.

Übersicht über die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung der Jahre 2020 bis 2024

Wasserversorgung					
Jahre:	2020	2021	2022	2023	2024
Benützungsgebühren:	173.898,61	179.895,35	180.535,97	181.864,95	201.675,61
Interessentenbeiträge/Anschlussgebühren (Konto 850):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nettoergebnis (SA0):	**47.156,45**	**111.749,66**	**29.047,19**	**23.969,15**	**-4.287,14**
Entnahmen von zweckgeb. Hauhaltsrücklagen mit ZMR (230):	0,00	0,00	85.689,24	22.000,00	0,00
Zuweisung an zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (240):	0,25	111.749,66	0,40	2,09	114,68
Nettoergebnis nach Rücklagen (SA00):	**47.156,20**	**0,00**	**114.736,03**	**45.967,06**	**-4.401,82**
Geldfluss operative Gebarung (SA1):	78.453,23	151.770,79	69.426,11	65.817,99	42.819,54
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (SA5):	**134.017,25**	**146.750,64**	**-26.990,77**	**-109.242,35**	**-191.047,82**
Frei verfügbare Mittel (SA1-Tilgung-BZ):	26.613,11	80.860,73	8.575,29	8.441,09	-27.498,42
zweckgebundene Haushaltsrücklagen Endstand (934):	3.446,17	115.195,83	29.506,99	7.509,08	7.623,76
Zahlungsmittelreserven Endstand (294):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

GemBon, Stand 28.10.2025

Die Darstellung zeigt im Rechnungsjahr 2024 ein negatives Nettoergebnis (SA0) und auch einen negativen SA5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung). Trotz theoretisch kostendeckender Gebühren lt Kosten- und Leistungsrechnung der Gemeinde wird ein negatives Nettoergebnis (SA0) von € - 4.287,14 ausgewiesen.

Die Gemeinde wird aufgefordert sicherzustellen, dass der Kostendeckungsgrad tatsächlich 100 % erreicht. Gegebenenfalls ist die Kosten-Leistungsrechnung so zu überarbeiten, dass im Gebührenhaushalt eine Einnahmen- und Ausgabendeckung gewährleistet ist.

Übersicht über die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung der Jahre 2020 bis 2024

Abwasserbeseitigung					
Jahre:	2020	2021	2022	2023	2024
Benützungsgebühren:	265.521,37	265.988,83	268.208,76	268.659,60	320.769,60
Interessentenbeiträge/Anschlussgebühren (Konto 850):	45,45	0,00	0,00	0,00	0,00
Nettoergebnis (SA0):	**93.852,70**	**96.218,37**	**63.196,54**	**-16.722,16**	**28.485,89**
Entnahmen von zweckgeb. Hauhaltsrücklagen mit ZMR (230):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung an zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (240):	0,10	0,10	43.208,70	0,26	689,48
Nettoergebnis nach Rücklagen (SA00):	**93.852,60**	**96.218,27**	**19.987,84**	**-16.722,42**	**43.192,59**
Geldfluss operative Gebarung (SA1):	173.497,75	178.347,06	143.372,24	71.061,22	123.397,04
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (SA5):	**30.862,61**	**-12.868,23**	**43.208,60**	**-122.509,35**	**-41.623,22**
Frei verfügbare Mittel (SA1-Tilgung-BZ):	-16.875,39	-14.925,65	-28.172,67	-97.435,12	-24.702,89
zweckgebundene Haushaltsrücklagen Endstand (934):	1.258,65	1.258,75	44.467,45	44.467,71	29.761,01
Zahlungsmittelreserven Endstand (294):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

GemBon, Stand 28.10.2025

Die Darstellung zeigt im Rechnungsjahr 2023 ein negatives Nettoergebnis (SA0), in den übrigen Jahren wird ein positiver SA0 ausgewiesen. Mit der Änderung (Erhöhung) der im Gemeinderat am 14.12.2023 beschlossenen monatlichen Grundgebühr und Benützungsgebühr wird im Rechnungsjahr 2024 wieder ein positives Nettoergebnis dargestellt.

Anordnung/sachliche und rechnerische Richtigkeit

Die Einzahlungs- und Auszahlungsanordnungen wurden im Prüfungszeitraum 2020 bis 2024 vom Leiter der Finanzverwaltung angeordnet.

Dazu wird festgehalten, dass für die Anordnung von Mittelaufbringungen und -verwendungen der Bürgermeister als anordnendes Organ der Haushaltsführung zuständig ist. Der Bürgermeister kann sein Anordnungsrecht schriftlich und unter seiner Verantwortung an

Gemeindebedienstete übertragen. Die Übertragung muss durch eine Dienstanweisung erfolgen. Es liegt keine Dienstanweisung vor, mit der ein solches Anordnungsrecht übertragen wurde.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 84 GemO zu beachten und einzuhalten. Bei der Übertragung von Anordnungsrechten ist jedenfalls darauf zu achten, dass das anordnende Organ weder im Bereich des Zahlungsverkehrs noch in der Buchführung tätig ist.

Die rechnerische Prüfung wurde vom Bürgermeister und die sachliche Prüfung vom Gemeindekassier auf den Belegen der Rechnungsjahre 2020 bis 2024 bestätigt.

Dazu wird festgehalten, dass mit der Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nur jene Bedienstete zu betrauen sind, die alle Umstände des Geschäftsfalls, insbesondere die ordnungsgemäße Lieferung oder Leistungsbringung, beurteilen können. Die Prüfungsorgane haben festgestellt, dass die sachliche Prüfung teilweise auf den Belegen nicht bestätigt wurde (siehe Beleg RW/997, RW/1032, RW/1040).

Die Gemeinde wird aufgefordert, die sachliche und rechnerische Prüfung gem den Bestimmungen der §§ 99 StGHVO ff (4. Abschnitt) durchzuführen.

Bei der stichprobenartig durchgeführten Belegprüfung der Monate Jänner 2024 und Mai 2025 wurde folgendes festgestellt:

Beleg RW43/2024: Rechnung wurde unter dem Haushaltskonto 742/431 verbucht – Förderungen sind gem VRV 2015 entweder mit dem Konto 757 oder 768 zu verbuchen.

Beleg RW/997/2025: die Rechnung wurde unter dem Haushaltskonto 820/617 verbucht – derartige Leistungen sind im Ansatz 821- Fuhrpark zu verrechnen.

Beleg RW/254/2024 und Beleg RW 253/2024: Rechnung verbucht in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung mit dem Konto 9/000000/369902; rechnerische Prüfung wurde vom Bürgermeister und die sachliche Prüfung vom Gemeindekassier bestätigt; die Anordnung erfolgte durch den Leiter der Finanzabteilung. Es wird darauf hingewiesen, dass in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung nur jene Einnahmen und Ausgaben verbucht werden, die nicht endgültig für die Gemeinde bestimmt sind (Zahlungen an Dritte).

Beleg RW1049 und RW 990: Rechnung verbucht mit dem Haushaltskonto 459; lt VRV 2015 ist das Konto 455 zu verwenden; die sachliche Prüfung wurde am Beleg nicht bestätigt.

Der nicht behobene Jagdpacht wird mit dem Haushaltskonto 900000/829000 vereinnahmt. Darüber hinaus wird in der nicht voranschlagwirksamen Gebarung auf dem Konto 369910 ein schließlicher Einnahmerest in Höhe von € 117,01 zum 31.12.2024 ausgewiesen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, den nicht behobenen Jagdpacht gem VRV 2015 auf der Voranschlagsstelle 900000/867000 zu verrechnen sowie die Kontierung bzw Verbuchung der Belege gem der VRV 2015 und dem regionalen Kontenplan Steiermark vorzunehmen.

Eine stichprobenartig durchgeführte Prüfung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung hat ergeben, dass beim Konto 270000 ein Minusbetrag als schließlicher Rest zum 31.12.2024 ausgewiesen wird.

Die Gemeinde wird aufgefordert, alle schließlichen Einnahmen- und Ausgabenreste in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung regelmäßig zu kontrollieren und erforderlichenfalls entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

Die Auftragslisten wurden von beiden Rechnungslegern - dem Bürgermeister und dem Gemeindekassier - gemeinsam unterzeichnet**,** bevor die Überweisung über ein Bankkommunikationstool erfolgte.

Verfügungsmittel:

Eine stichprobenartige Überprüfung von Belegen im Zusammenhang mit den Verfügungsmitteln hat ergeben, dass die sachliche und rechnerische Prüfung einschließlich der Anordnung entgegen den Bestimmungen nicht vom Bürgermeister bestätigt wurde (Beleg 118/2024). Zudem wurde ein Unterstützungsbeitrag an einen Verein ebenfalls über das Konto Verfügungsmittel verrechnet (Beleg 99/2024). Diese Vorgangsweise entspricht nicht den Vorgaben über die ordnungsgemäße Verwendung von Verfügungsmitteln.

Gem § 57 StGHVO obliegt die sachliche und rechnerische Prüfung sowie das Anordnungsrecht über Verfügungsmittel ausschließlich dem Bürgermeister.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, künftig die Bestimmungen des § 57 StGHVO zu beachten und einzuhalten. Insbesondere wird auf die Einhaltung der Mittelverwendungen von maximal 0,1 Prozent der Summe der Erträge des Gesamtvoranschlages hingewiesen.

5 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung der Sockelthemen

5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sankt Margarethen bei Knittelfeld am 13.08.2020 wurde eine Übertragungsverordnung gem § 43 Abs 2 GemO beschlossen. Die Verordnung wurde gem § 100 Abs 1 GemO nicht zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen unverzüglich der Aufsichtsbehörde, spätestens jedoch einen Monat nach Kundmachung einschließlich Beschlussunterlagen im Sinne des § 100 Abs 1 GemO zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Mit der Übertragungsverordnung wurden nachstehende Angelegenheiten dem Gemeindevorstand übertragen:

- das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung gehört,
- die örtliche Festlegung von Nutzungsdauern und Vermögenswerten,
- der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen,
- die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen
- und die Gewährung von Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch € 10.000,00.

Eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes (ADG) wurde vom Bürgermeister und vom Gemeindekassier zum Prüfungszeitpunkt nicht erlassen. Den Prüfungsorganen wurde ein Entwurf, erstellt am 15.05.2025, zur Verfügung gestellt.

Lt Beilage 10 zur Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) ist eine Hauptzahlstelle eingerichtet. Es gibt keine Nebenzahlstellen und wurden auch keine Handverläge gem § 163 StGHVO ausgegeben.

Die Gemeinde wird aufgefordert, ehestmöglich eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes (ADG) im Sinne der Bestimmungen des § 5 StGHVO zu erlassen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen in der Gemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur ordnungsgemäßen Besorgung der Finanzbuchhaltung und ordnungsgemäßen Anordnung zusammensetzt. Wesentliche Bestandteile einer ADG, wie zB die Einrichtung einer Hauptzahlstelle (§ 22 StGHVO) sind

unverzüglich zu erstellen. Weitere Bestandteile können je nach Priorität nach und nach erlassen werden.

Die Buchführung wird von zwei Bediensteten durchgeführt. Der Zahlungsverkehr, beschränkt auf die Hauptzahlstelle, wird von einer Bediensteten im Büro Bürgerservice wahrgenommen. Dabei wird auf die Unvereinbarkeit im Sinne des § 20 StGHVO geachtet bzw werden die Vorgaben eingehalten.

Dienstverfügungen

Im Sinne des § 85 Abs 1 GemO iVm § 17 StGHVO besorgt der Gemeindekassier als ausführendes Organ der Haushaltsführung die Finanzbuchhaltung. Dieser hat gemeinsam mit dem Bürgermeister mittels schriftlicher Dienstverfügung Gemeindebedienstete als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs oder der Buchführung zu ermächtigen.

Für den Zeitraum 2020 bis April 2025 (Funktionsperiode) konnten den Prüfungsorganen keine Dienstverfügungen nach § 85 Abs 1 GemO vorgelegt werden. Mit 05.05.2025 wurden zwei Dienstverfügungen für den Bereich „*Kassen und Buchführung*“ erstellt, die sich auf die beiden Bediensteten der Buchführung beziehen. In den Dienstverfügungen vom 05.05.2025 wurden die beiden Bediensteten der Buchführung mit den „gesamten Kassen- und Buchführungsgeschäften (Vollziehung und Nachweisung)“ betraut.

Festgehalten wird, dass gem § 20 StGHVO der Zahlungsverkehr und die Verbuchung im selben Geschäftsfall nicht vom selben Bediensteten wahrgenommen werden dürfen, sofern mehr als drei Bedienstete in der zentralen Verwaltung beschäftigt sind.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 85 Abs 1 GemO zu beachten und einzuhalten. Die Buchführung und der Zahlungsverkehr sind von verschiedenen Bediensteten wahrzunehmen und mit entsprechenden Dienstverfügungen auszustatten.

5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstelle

Da zum Prüfungszeitpunkt keine ADG erlassen war, wurde von der Gemeinde formell keine Hauptzahlstelle eingerichtet. Tatsächlich ist die im Gemeindeamt bestehende „Hauptkassa“ als Hauptzahlstelle anzusehen.

Die Hauptkassa ist im Nachweis der liquiden Mittel des RA 2024 als eigener Zahlweg dargestellt (Zahlweg 3 – „BAR“). Darüber hinaus wird im RA 2024 im Nachweis der liquiden Mittel eine weitere Kassa mit der Bezeichnung „Standesamtskasse“ (Zahlweg 31) dargestellt. Zum Zeitpunkt der Prüfung ist diese Kassa nicht mehr in Verwendung, sodass nur mehr eine Zahlstelle in der Gemeinde in Verwendung ist.

Die Standesamtskassa wurde am 14.05.2025 mit der Hauptkassa abgerechnet und gleichzeitig mit Bestandsverlagerung aufgelöst. Dieser Vorgang wurde mit Beleg Nr. KA/224 dokumentiert, der den Prüfungsorganen vorgelegt wurde.

Am Prüfungstag, den 29.07.2025 um 10.15 Uhr wurde die Hauptkassa von einem Bediensteten gezählt und stimmte der Kassenbestand mit den vorhandenen Kassenbuchaufzeichnungen und den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein. Im Bürgerservicebüro ist auch ein Bankterminal in Verwendung.

In der Beilage 10 der ADG (Entwurf) ist zum Prüfungszeitpunkt festgehalten, dass die Hauptzahlstelle bei einem Geldbetrag in Höhe von € 5.000,00 „unverzüglich mit der Hauptzahlstelle abgerechnet wird". Zudem ist in der Beilage 10 angeführt, dass für die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs ein „Barvorschuss iHv € 1.500,00" ausgegeben wird.

Lt Auskunft der zuständigen Bediensteten der Hauptzahlstelle wurde kein Barvorschuss ausgegeben und erfolgt die Abrechnung der Hauptzahlstelle mit der Buchführung durch Einzahlung des Geldbetrages auf das Bankhauptkonto.

Die Gemeinde wie aufgefordert, die Beilage 10 der ADG entsprechend zu adaptieren auch hinsichtlich der Abrechnung der Hauptzahlstelle mit der Buchführung. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 134 und 156 StGHVO wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Weiters wurde der aktuell erstellte Tagesabschluss vom 29.07.2025 mit dem aktuellen Kontoauszug des Girokontos (Bankhauptkonto) abgestimmt und war schlüssig nachvollziehbar.

5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In der Gemeinde bestehen vier Sparbücher/Sparkonten für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR sowie eine allgemeine Haushaltsrücklage. Der Stand der zweckgebundenen Haushaltsrücklagen beträgt zum 31.12.2024 insgesamt € 125.513,86. Davon entfallen auf die Gebührenbereiche „Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung" insgesamt € 125.328,25, der verbleibende Betrag von € 185,61 betrifft die Rücklage „Grund- und Gebäudeverkauf". Der Stand der allgemeinen Rücklage beträgt zum 31.12.2024 insgesamt € 28.039,15.

Die Stände der Zahlungsmittelreserven zum 31.12.2024 lt Nachweis über Haushaltsrücklagen mit ZMR stimmen vollständig und lückenlos mit den vorgelegten Kontoauszügen überein. Auch die Stände auf den Vermögenskonten (934xxx, 935xxx) stimmten am Prüfungstag 29.07.2025 mit den Kontoauszügen und Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

Zeichnungsberechtigungen

Auf den Sparkonten/Sparbüchern sind gem § 143 StGHVO der Bürgermeister und Gemeindekassier gemeinsam zeichnungsberechtigt. Darüber hinaus sind lt den vorgelegten Unterschriftsprobenblättern vom 19.12.2022 auch der Vizebürgermeister in Vertretung des Bürgermeisters und weitere zwei Bedienstete der Buchführung in Vertretung des Gemeindekassiers mit einer Zeichnungsberechtigung auf den Bankkonten ausgestattet.

Festgehalten wird, dass der Zahlungsverkehr und die Buchführung von verschiedenen Bediensteten wahrgenommen werden muss, um eine klare Trennung zwischen den ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs und den ausführenden Organen der Buchführung zu gewährleisten.

Die Gemeinde wird aufgefordert, unverzüglich eine rechtskonforme Zeichnungsberechtigung für alle Konten der Gemeinde gem §§ 143 und 144 StGHVO in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 84 und 85 GemO sicherzustellen.

Die Unterschriftsprobenblätter sind vom Bürgermeister unterfertigt und mittels Gemeindesiegel bestätigt. Eine gesonderte Kenntnisnahme durch den Gemeindekassier gem § 144 Abs 2 StGHVO wurde nicht durchgeführt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 144 Abs 2 StGHVO einzuhalten.

5.4 Darlehen

Im Rechnungsabschluss 2024 sind im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c VRV 2015) zum 31.12.2024 insgesamt 21 Datensätze ausgewiesen. Der Darlehensstand beträgt per 31.12.2024 insgesamt € 3.396.806,68. Der jährliche Schuldendienst (Tilgung + Zinsen) beträgt im Rechnungsjahr 2024 insgesamt € 711.429,78.

Die Aktenführung erfolgt zum Prüfungszeitpunkt ausschließlich über physische Darlehensakten. Die Akten werden in Ordnern strukturiert geführt und wurde die Vollständigkeit der Darlehensakten nur teilweise festgestellt. Teilweise fehlten jedoch Kontoauszüge zum Stichtag 31.12.2024 sowie die entsprechenden Zeichnungsbestätigungen. Zudem werden die Gemeinderatsbeschlüsse nicht in den Darlehensakten abgelegt. Bei zwei Darlehen (Nr 1389/3, 310005/37) sind die Darlehensverträge in den jeweiligen Akten nicht abgelegt. Für das Darlehen „Rüsthaus Rachau“ war keine aufsichtsbehördliche Genehmigung im Darlehensakt.

Die anhand der vorliegenden Kontoauszüge überprüften Darlehensstände zum 31.12.2024 stimmten überein. Die Salden konnten anhand der abgelegten Tilgungspläne bzw Bankvorschreibungen nachvollzogen werden.

Beim Landesdarlehen „Wohnhaus Lorenzen 95“ stimmt die in der Anlage 6c VRV 2105 angeführte Laufzeit nicht mit dem Tilgungsplan des Landes Steiermark überein und beim Darlehen „Kanalbau 2“ weicht die in der Anlage 6c VRV 2015 ausgewiesene ursprüngliche Darlehenshöhe von der tatsächlichen ursprünglichen Darlehenshöhe ab.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen und künftig auf die Vollständigkeit und Übereinstimmung der Unterlagen in den Darlehensakten sowie in der Anlage 6c VRV 2015 zu achten.

5.5 Leasinggeschäfte

In der Anlage zum RA 2024 wird vermerkt, dass keine Leasingverpflichtungen bestehen und daher keine Anlage 6i dem Rechnungsabschluss angeschlossen wird.

5.6 Haftungen

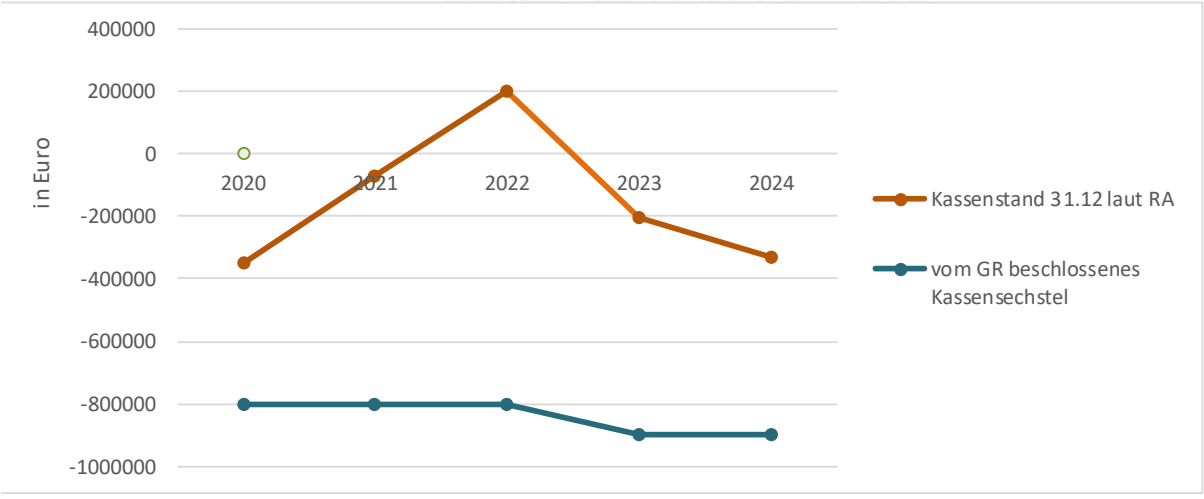
Bei dieser Querschnittsprüfung wurden die Haftungen umfassend geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden unter Pkt 4 dargestellt.

5.7 Finanzsituation

Liquidität und Entwicklung des Kassenstandes

Entwicklung der Kassenstände inkl. Kassensechstel

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Kassenstand 31.12 laut RA	-351.950,21	-71.578,49	203.644,20	-205.726,58	-332.993,31
vom GR beschlossenes Kassensechstel	-800.000,00	-800.000,00	-800.000,00	-900.000,00	-900.000,00



Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

In den Jahren 2020 und 2021 sowie in den Jahren 2023 und 2024 weist die Gemeinde zum 31. Dezember einen negativen Kassenstand aus. Festgehalten wird, dass im gesamten Prüfungszeitraum das beschlossene Kassensechstel nicht überschritten wurde. Die investiven Vorhaben der Gemeinde wurden in diesem Zeitraum teilweise über den Kassenstärker finanziert.

In der Gemeinde Sankt Margarethen bei Knittelfeld war im gesamten Prüfungszeitraum kein Förderbedarf zur Stärkung der Liquidität und Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes gegeben bzw. wurden vom politischen Referenten diesbezüglich keine Gemeinde-Bedarfszuweisungen gewährt.

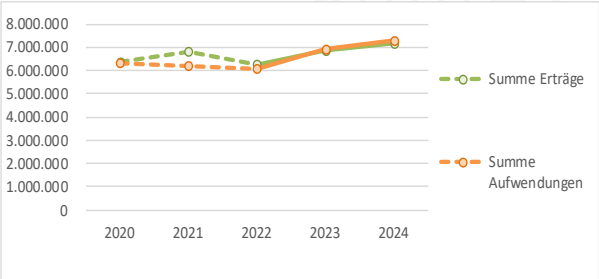
Beurteilung des Ergebnishaushaltes

Entwicklung des Ergebnishaushalts

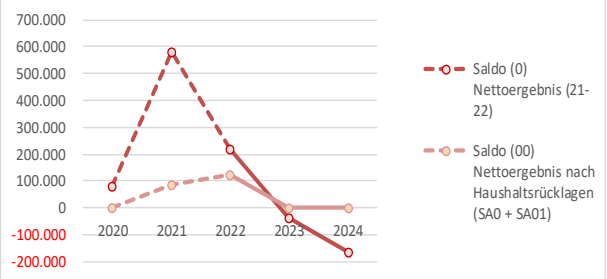
62046 St. Margarethen bei Knittelfeld, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	2020	2021	2022	2023	2024
SU	Summe Erträge	21	6.383.083	6.777.415	6.273.894	6.863.322	7.142.386
SU	Summe Aufwendungen	22	6.301.989	6.195.208	6.055.111	6.900.494	7.304.290
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	**SA0**	81.093	582.207	218.784	-37.172	-161.904
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0 + SA01)	**SA00**	0	83.878	123.142	0	0

Summe Erträge und Aufwendungen



Nettoergebnis (SA0 und SA00)



Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2020 bis 2022 weist der Ergebnishaushalt jeweils ein positives Nettoergebnis (SA0) aus. In den Jahren 2023 und 2024 hingegen wird ein negatives Nettoergebnis verzeichnet.

Die Gemeinde ist nicht in der Lage, die Differenz zwischen nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen (Abschreibungen, etc) und nicht finanzierungswirksamen Erträgen (Auflösung von Rückstellungen etc) durch finanzierungswirksame Erträge zu bedecken.

In den Rechnungsjahren 2023 und 2024 wurde das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00) durch RL-Entnahmen aus der EB-Rücklage „Eröffnungsbilanz“ gem § 207 StGHVO neutralisiert.

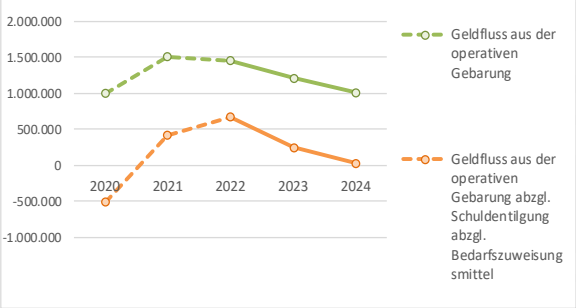
Beurteilung des Finanzierungshaushaltes

Entwicklung des Finanzierunghaushalts

62046 St. Margarethen bei Knittelfeld, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)		2020	2021	2022	2023	2024
SA1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	SA1	999.245	1.510.821	1.447.271	1.206.589	1.007.230
SA1-Ti	Geldfluss aus der operativen Gebarung abzgl. Schuldentilgung abzgl. Bedarfszuweisungsmittel	SA1-Ti	-515.066	408.506	660.138	259.254	23.191
SA2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	SA2	-964.894	-927.842	-541.539	-2.074.556	-1.026.339
SA3	Nettofinanzierungssaldo	SA3	34.352	582.979	905.732	-867.967	-19.109
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	SA4	68.141	-315.808	-538.797	536.327	-75.845
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	SA5	102.492	267.171	366.935	-331.640	-94.954

Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1, SA1-Ti)



Nettofinanzierungssaldo (SA3) und GVG (SA5) 62046 St. Margarethen bei Knittelfeld



Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

Gem § 3 Abs 3 VRV 2015 sind im Finanzierungshaushalt alle Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss und eine Auszahlung der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Jahr.

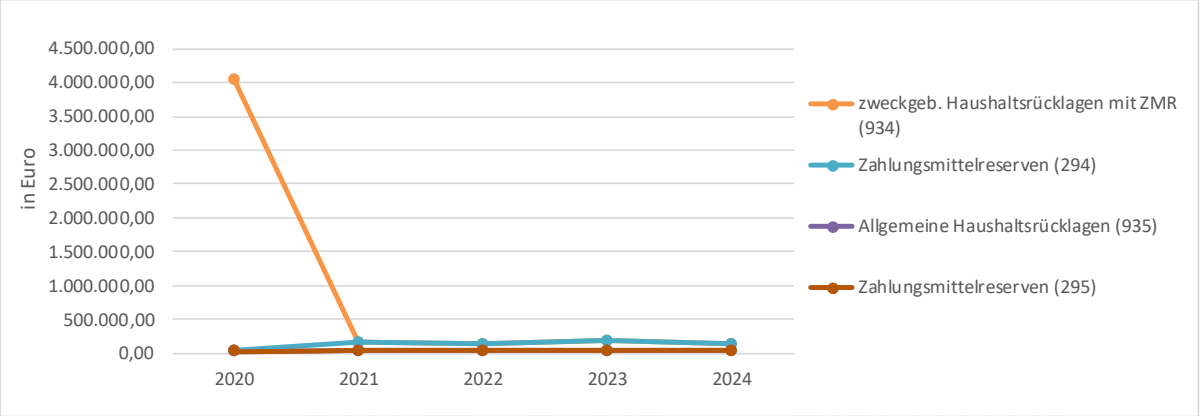
Die Darstellung zeigt im Rechnungsjahr 2020 ein negatives Ergebnis SA1-Tilgungen. Die Gemeinde war in diesem Rechnungsjahr nicht in der Lage ihre Schuldentilgungen abzüglich Bedarfszuweisungsmittel mit dem Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) zu finanzieren. In den folgenden Jahren standen der Gemeinde hingegen frei verfügbare Mittel aus der operativen Gebarung zur Bedeckung der investiven Gebarung zur Verfügung.

Allerdings zeigt sich in den Rechnungsjahren 2023 und auch 2024 ein deutlicher Abwärtstrend bei den frei verfügbaren Mitteln, was auf eine zunehmende Belastung der operativen Gebarung und damit auf eine Verschlechterung des finanziellen Spielraums der Gemeinde hinweist.

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Entwicklung der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (934)	4.055.885,32	171.297,56	133.844,13	182.709,92	125.513,86
Zahlungsmittelreserven (294)	33.768,18	171.297,56	133.844,13	182.709,92	125.513,86
Allgemeine Haushaltsrücklagen (935)	27.598,00	27.600,07	27.602,14	27.604,21	28.039,15
Zahlungsmittelreserven (295)	27.598,00	27.600,07	27.602,14	27.604,21	28.039,15



Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen zugeführt bzw entnommen werden. Im Prüfungszeitraum hat die Gemeinde Sankt Margarethen bei Knittelfeld verschiedene Investitionen mit Haushaltsrücklagen bedeckt bzw finanziert.

Die Darstellung (GHD-Datei) zeigt im Rechnungsjahr 2020 einen Stand zum 31.12.2020 an zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit ZMR in Höhe von € 4.055.885,00. In der Anlage 6b VRV 2015 zum RA 2020 werden zweckgebundene Rücklagen mit ZMR in Höhe von insgesamt € 33.768,18 ausgewiesen. Die Gemeinde hat im Rechnungsjahr 2020 auf mehreren Ansätzen (240, 612,816,899 etc) die Auflösungen der Bedarfszuweisungen nicht gem den Vorgaben der VRV 2015 und dem regionalen Kontenplan Steiermark gebucht.

Im Rechnungsabschluss 2024 werden insgesamt vier zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven mit einem Stand zum 31.12.2024 von € 125.513,86 ausgewiesen.
Aufgrund negativer Ergebnisse (SA0 und SA5) konnten im gesamten Gebührenbereich in den Rechnungsjahren 2020 bis 2024 nur vereinzelt zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR gebildet werden.

Darüber hinaus ist eine allgemeine Haushaltsrücklage mit einem Stand zum 31.12.2024 von € 28.039,15 vorhanden. Die im Rechnungsjahr 2024 gebuchten Haushaltsrücklagen wurden auch im selben Jahr auf die Sparkonten transferiert.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die wirtschaftlichen Unternehmungen gem § 189 Abs 1 StGHVO kostendeckend zu führen, und zweckgebundene Haushaltsrücklagen für die Finanzierung von künftigen Vorhaben zu bilden.

Im Vermögenshaushalt (Anlage 1c) ist unter Aktiva B.III.2 eine Haushaltsrücklage zum 31.12.2024 in Höhe von insgesamt € 153.553,01 mit dargestellter Entwicklung zum Vorjahr, ausgewiesen. Auch in der Vermögensrechnung werden die Zahlungsmittelreserven entsprechend dargestellt.

Im Nachweis über die liquiden Mittel (Kassenbestand) werden die Zahlungsmittelreserven abgebildet und ist eine Übereinstimmung mit dem Nachweis (Anlage 6b) zum RA 2024 gegeben.

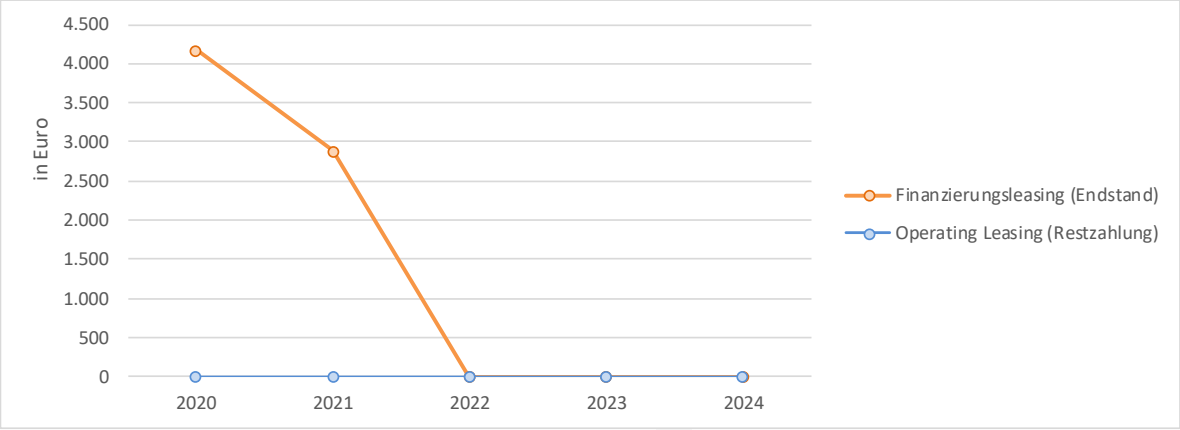
Gem § 70 GemO ist das Gemeindevermögen in seinem Gesamtwert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird. Das Gemeindevermögen ist aus den Mittelaufbringungen der Gemeinde zu erhalten und zu erweitern.

An Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve „Auflösung von Bedarfszuweisungen“ sind zum Stichtag 31.12.2024 insgesamt € 4.962.917,08 ausgewiesen. Darüber hinaus ist eine Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserven betreffend die Eröffnungsbilanz in Höhe von € 11.607.760,11 zum 31.12.2024 vorhanden. Einschließlich der Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven beträgt der Stand zum 31.12.2024 insgesamt € 16.724.230,20.

Leasingverpflichtungen

Entwicklung der Leasing-Verpflichtungen (Endstand Rechnungsjahr)

Leasing, in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Finanzierungsleasing (Endstand)	4.175	2.881	0	0	0
Operating Leasing (Restzahlung)	0	0	0	0	0



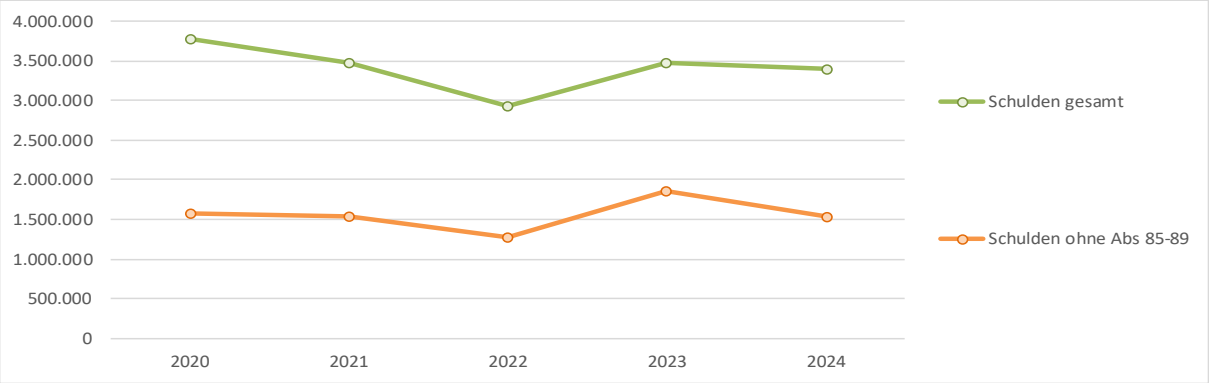
Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

Ein investives Vorhaben (Straßenbeleuchtung) mit Anschaffungskosten von € 28.490,00 wurde über Finanzierungsleasing abgewickelt. Die letzte Ratenzahlung erfolgte im Rechnungsjahr 2022 (Leasingspiegel Anlage 6i VRV 2015).

Entwicklung des Schuldenstandes im Prüfungszeitraum

Entwicklung des Gesamtschuldenstandes für Investitionszwecke

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Schulden gesamt	3.786.755	3.472.241	2.936.324	3.472.652	3.396.807
Schulden ohne Abs 85-89	1.572.745	1.546.574	1.268.297	1.852.453	1.528.742

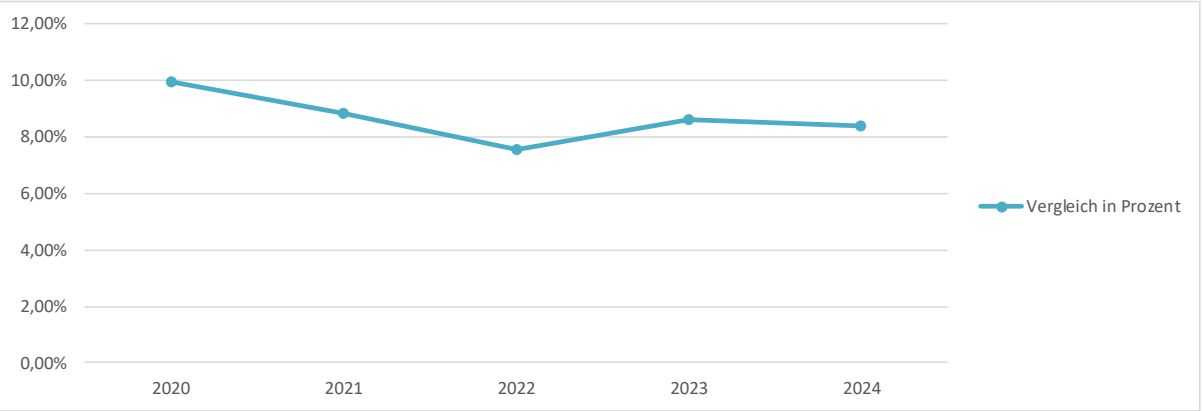


Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

Der Darlehensstand der langfristigen Schulden beträgt zum 31.12.2024 insgesamt € 3.396.806,68. In den Rechnungsjahren 2020 bis 2024 wurden Darlehen für investive (mehrjährige) Einzelvorhaben in Höhe von rund € 9,4 Mio. zugezählt. Davon wurden € 850.000,00 für die Kinderkrippe Sankt Margarethen und mehrere Darlehen für den Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ aufgenommen.

Entwicklung des Schuldenstandes zur Bilanzsumme

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Schulden gesamt	3.786.755	3.472.241	2.936.324	3.472.652	3.396.807
Bilanzsumme	38.020.041	39.269.958	38.827.227	40.423.190	40.629.884
Vergleich in Prozent	9,96%	8,84%	7,56%	8,59%	8,36%



Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

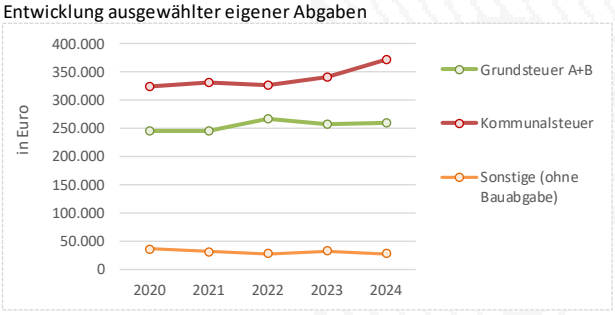
Die Darstellung zeigt, dass sich der Anteil des Gesamtschuldenstandes an der Bilanzsumme im Prüfungszeitraum von 9,96 % auf 8,36 % leicht verringert hat.

Kennzahlen und Auswertungen zur Einnahmensituation (FHH)

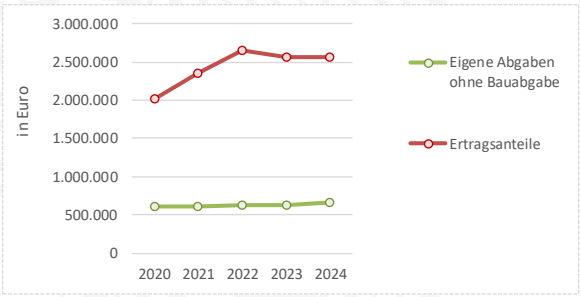
Überblick: Eigene Abgaben und Ertragsanteile

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Grundsteuer A	48.749	45.830	47.384	44.635	43.369
Grundsteuer B	196.937	200.143	219.019	211.775	216.863
Kommunalsteuer	322.866	330.392	326.261	341.661	371.510
Tourismusabgaben	2.783	2.990	2.962	2.760	0
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe	0	0	0	0	0
Bauabgabe	82.684	29.483	20.747	60.976	54.152
Verwaltungsabgaben	19.699	14.287	8.763	13.581	13.224
Sonstige eigene Abgaben	12.913	13.130	15.416	15.761	14.357
Summe 1: eigene Abgaben ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**603.946**	**606.772**	**619.804**	**630.173**	**659.324**
Ertragsanteile (859) inkl. Spielbankabgabe (858)	2.022.159	2.343.113	2.649.871	2.562.618	2.570.241
Summe 2: eigene Abgaben und Ertragsanteile ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**2.626.106**	**2.949.885**	**3.269.675**	**3.192.791**	**3.229.565**
Summe 3: eigene Abgaben und Ertragsanteile inkl. Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**2.708.790**	**2.979.367**	**3.290.422**	**3.253.767**	**3.283.717**
Gebrauchsabgaben	0	0	0	0	0

Entwicklung ausgewählter eigener Abgaben



Entwicklung eigener Abgaben und Ertragsanteile



Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

Die Darstellung zeigt im Zeitraum 2020 bis 2024 eine positive Entwicklung der Ertragsanteile inklusive Bauabgabe mit einer Steigerung von rund 21 %. Bei den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben hat sich die Kommunalsteuer und auch die Grundsteuer B positiv entwickelt. Ansonsten sind keine wesentlichen Veränderungen gegenüber den Vorjahren erkennbar.

6 Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen. Die näheren Details zu diesen Aufforderungen und Empfehlungen sind den einzelnen Berichtspunkten des Prüfungsberichtsteils zu entnehmen.

lfd. Nr.	Bezug zum Prüfbericht		Aufforderungen und Empfehlungen der Prüfungsorgane
1.	4.	Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Haftungsmanagements	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Angaben in der Anlage 4 VRV 2015 (Personaldaten iSd ÖStP) zu überarbeiten.
2.			Der Gemeinde wird empfohlen, entsprechende Arbeitsplatz- bzw Stellenbeschreibungen zu erstellen. Darin sind die Aufgaben, Zuständigkeiten, Kompetenzen und insbesondere Vertretungsregelungen festzuhalten. Diese Informationen sollen zudem im Organigramm nachvollziehbar abgebildet werden, um eine klare und transparente Organisationsstruktur sicherzustellen.
3.	4.2	Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen	Die Gemeinde wird aufgefordert, für alle in der Gemeinde bestehenden Haftungen Akten anzulegen, diese vollständig zu führen und über die gesamte Dauer der Haftung in geordneter Form zu verwalten. Dabei ist sicherzustellen, dass sämtliche haftungsrelevanten Unterlagen in der Gemeinde aufliegen und jederzeit nachvollziehbar sind.
4.	4.3	Prüfung der Haftbriefe	Die Gemeinde wird aufgefordert, künftig die Haftungsrahmen gem den vertraglichen Bestimmungen (Darlehensteil inklusive Zinsen und Nebengebühren) auszuweisen.
5.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die bestehenden Haftungsvereinbarungen zu überprüfen und die Anlage 6r VRV 2015 entsprechend zu überarbeiten bzw zu ergänzen.

6.	4.4	Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)	Die Gemeinde wird aufgefordert, künftig die übernommenen Haftungen in der Anlage 6r VRV 2015 korrekt darzustellen.
7.			Die Gemeinde wird aufgefordert, abgelaufene Haftungen aus der Anlage 6r VRV 2015 zu nehmen.
8.	4.6	Baurechtsverträge	Die Gemeinde wird aufgefordert, jene Haftungen in den Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) aufzunehmen, für die Leerstandsgarantien übernommen wurden.
9.	4.8	Risikomanagement für Haftungen	Der Gemeinde wird empfohlen, die bestehenden Haftungen künftig im Hinblick auf mögliche Risiken regelmäßig zu beobachten, um bei Bedarf geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.
10.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen gem § 28 iVm § 30 VRV 2015 einzuhalten. Demnach sind Rückstellungen für Haftungen verpflichtend zu bilden, wenn alle Kriterien, die generell für die Bildung von Rückstellungen kumulativ erfüllt sein müssen, vorliegen.
11.			Darüber hinaus wird die Gemeinde empfohlen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Leerstand möglichst gering zu halten.
12.	4.11	Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes	Die Gemeinde wird aufgefordert sicherzustellen, dass der Kostendeckungsgrad tatsächlich 100 % erreicht. Gegebenenfalls ist die Kosten-Leistungsrechnung so zu überarbeiten, dass im Gebührenhaushalt eine Einnahmen- und Ausgabendeckung gewährleistet ist.
13.			Der Bürgermeister wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 84 GemO zu beachten und einzuhalten. Bei der Übertragung von Anordnungsrechten ist jedenfalls darauf zu achten, dass das anordnende Organ weder im Bereich des Zahlungsverkehrs noch in der Buchführung tätig ist.

14.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die sachliche und rechnerische Prüfung gem den Bestimmungen der §§ 99 StGHVO ff (4. Abschnitt) durchzuführen.
15.			Die Gemeinde wird aufgefordert, den nicht behobenen Jagdpacht gem VRV 2015 auf der Voranschlagsstelle 900000/867000 zu verrechnen sowie die Kontierung bzw Verbuchung der Belege gem der VRV 2015 und dem regionalen Kontenplan Steiermark vorzunehmen.
16.			Die Gemeinde wird aufgefordert, alle schließlichen Einnahmen- und Ausgabenreste in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung regelmäßig zu kontrollieren und erforderlichenfalls entsprechende Korrekturen vorzunehmen.
17.			Der Bürgermeister wird aufgefordert, künftig die Bestimmungen des § 57 StGHVO zu beachten und einzuhalten. Insbesondere wird auf die Einhaltung der Mittelverwendungen von maximal 0,1 Prozent der Summe der Erträge des Gesamtvoranschlages hingewiesen.
18.	5.1	Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen	Die Gemeinde wird aufgefordert, im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen unverzüglich der Aufsichtsbehörde, spätestens jedoch einen Monat nach Kundmachung einschließlich Beschlussunterlagen im Sinne des § 100 Abs 1 GemO zur Verordnungsprüfung vorzulegen.
19.			Die Gemeinde wird aufgefordert, ehestmöglich eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes (ADG) im Sinne der Bestimmungen des § 5 StGHVO zu erlassen.
20.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 85 Abs 1 GemO zu beachten und einzuhalten. Die Buchführung und der Zahlungsverkehr sind von verschiedenen Bediensteten wahrzunehmen und mit entsprechenden Dienstverfügungen auszustatten.

21.	5.2	Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	Die Gemeinde wie aufgefordert, die Beilage 10 der ADG entsprechend zu adaptieren auch hinsichtlich der Abrechnung der Hauptzahlstelle mit der Buchführung. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 134 und 156 StGHVO wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.
22.	5.3	Haushaltsrücklagen mit ZMR	Die Gemeinde wird aufgefordert, unverzüglich eine rechtskonforme Zeichnungsberechtigung für alle Konten der Gemeinde gem §§ 143 und 144 StGHVO in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 84 und 85 GemO sicherzustellen.
23.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 144 Abs 2 StGHVO einzuhalten.
24.	5.4	Darlehen	Die Gemeinde wird aufgefordert, die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen und künftig auf die Vollständigkeit und Übereinstimmung der Unterlagen in den Darlehensakten sowie in der Anlage 6c VRV 2015 zu achten.
25.	5.7	Finanzsituation	Die Gemeinde wird aufgefordert, die wirtschaftlichen Unternehmungen gem § 189 Abs 1 StGHVO kostendeckend zu führen, und zweckgebundene Haushaltsrücklagen für die Finanzierung von künftigen Vorhaben zu bilden.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Prüfungsleiterin

Sabine Schirgi, BA
(elektronisch gefertigt)
Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-21T11:41:20+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	